

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Geschichte**

**Rüthning, Gustav**

**Bremen, 1911**

XVI. Der Staat im Mittelalter.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5246**

nach Hause zurück. Aber auf der See bei Bergen ereilte den unglücklichen jungen Mann der Tod.<sup>36)</sup>

Graf Gerd war gestürzt, und die oldenburgische Politik wurde in andere Bahnen gelenkt. Im Kloster Rastede hat er sich eine Zeitlang aufgehalten, und man erzählt, er habe in seiner schwermütigen Stimmung in der Krypta zu St. Annen unter dem Chor der Dorfkirche zu Rastede viel Zeit mit Beten zugebracht. Dann aber hat er das alte Seeräuberleben von neuem begonnen und schließlich in der Fremde sein Ende gefunden. Seinen Gegnern war er gründlich verhaßt, so daß er in einer münsterischen Chronik als ein Straßenschinder bezeichnet wird, der niemand Glauben hielt und manchen zum armen Menschen machte; die Bauern in Holstein verehrten ihn aber mit auffallender Liebe, und die Erinnerung an ihn blieb bei den alten Leuten lebendig.<sup>37)</sup> Er war wegen seiner Tapferkeit berühmt. Seine Statur wird als schlank bezeichnet,<sup>38)</sup> sein Körper war kräftig und ausdauernd, sein Gesichtsausdruck schrecken-erregend, nach der Überlieferung trug er nur einen Schnurrbart, aber im Chorgewölbe der Kirche zu Barel, wo sein Bild zutage gekommen und wiederhergestellt ist, hat er (nach 1477) einen spizen dunkeln Vollbart und langes dunkles Haupthaar;<sup>39)</sup> das Antlitz des betenden Grafen zeigt einen ruhigen, sinnenden Ausdruck. Kostbare Gewänder liebte er nicht, wohl aber umschlang die goldene Ritterkette seinen Hals, und das Schwert hing stets an seiner Seite. Eine unruhige, haßerfüllte Rittererscheinung voll Leben und Bewegung, aber ohne die Fähigkeit, abzuwarten und spätreifende Früchte der Staatskunst zu ernten, so steht Graf Gerd vor unseren Augen. Er hat der Grafschaft Oldenburg schweren Schaden zugefügt und durch sein gewalttätiges Auftreten so viele Gegensätze aufgerührt, daß er die Waffen strecken mußte und seinen Söhnen eine Erbschaft hinterließ, zu deren Übernahme großer Mut gehörte.

## XVI.

### Der Staat im Mittelalter.

In der letzten Hälfte des Mittelalters gliederte sich der gesamte Untertanenverband der Grafschaft Oldenburg folgendermaßen. Zu den Grafen in nächster Beziehung standen die Burgmannschaften von Olden-

<sup>36)</sup> Oncken, S., Jahrb. II, S. 65—69. — <sup>37)</sup> Kranz, Alb., Metropolis XII, 5. —

<sup>38)</sup> Schiphower bei Meibom II, S. 189. — <sup>39)</sup> Morisse, W., Alte Malereien in der Kirche zu Barel. Jahrb. XV. 292.



burg, die (1463) den alten Schloßthurm im Wappen führte, und von Delmenhorst. Beide wurzelten in dem Adel des Ammerlandes, der Delmenhorster Geest und des Stedingerlandes nördlich und südlich von der Hunte. Ritter und Knappen saßen auf ihren Gütern und waren roßdienstpflichtig, aber sonst frei von öffentlichen Lasten. Sie erscheinen durchweg als Dienstmannen der Grafen und waren ihres Aufgebotes gewärtig, vielfach belehnt mit gräflichem Lehngut, das sie an bäuerliche Meier im Streubesitz ausgaben. Die ersten sicheren zusammenhängenden Nachrichten über ihren grundherrschaftlichen Besitzstand stammen aus viel späterer Zeit (um 1700). Die Geistlichkeit bestand aus den Pfarrern und Diakonen der Kirchen im Lande, den neun Geistlichen des Lambertistifts in Oldenburg, denen 1377 die Pfarrkirche und die beiden Kapellen St. Nikolai und zum Heiligen Geist überwiesen wurden, und den acht oder zehn Geistlichen des Kapitels der Marienkirche von Delmenhorst. Dazu kamen die Äbte und Mönche von Rastede und Hude, die Schwestern von Blankenburg, die Augustinereremiten, die seit 1307 in der Stadt Oldenburg eine Ansiedelung hatten, die Franziskaner-Terminarie, die 1354 ebendort erwähnt wird,<sup>1)</sup> und die Johanniter in der Kapelle beim Schloß zu Oldenburg, in Hahn, Strüchhausen und Bredehorn mit den Klosterhöfen Zührden, Grabhorn und Lindern. Die Stifter der Nachbargebiete waren im Oldenburgischen grundherrschaftlich berechtigt, wie das Kloster St. Pauli vor Bremen und andere. In den Städten Oldenburg und Delmenhorst waren die Bürger mit besonderen Vorrechten ausgestattet. Stadtlust machte frei. Leibeigene konnten daher nur dann als Bürger aufgenommen werden, wenn sie sich aus dem Eigentum ihres Herren freigekauft hatten. Auch das Ausbürgertum hat in Oldenburg bestanden:<sup>2)</sup> 1347 wurden die beiden Knappen Hinrich und Arneke von Bardenfleth als Bürger der Residenz aufgenommen. Außer den unter dem Räte stehenden freien Bürgern, den Geistlichen und den Burgmannen wohnten in Oldenburg Juden und eigene Hausleute der Grafen und der Ministerialen.<sup>3)</sup> Juden müssen auch in der Gemeinde Strüchhausen gewohnt haben, wo die Ortschaft Coldewei am Ende des dreizehnten Jahrhunderts den Namen Jodenstrate führte.<sup>4)</sup> Die Landbevölkerung zerfiel in freie Eigentümer, freie Meier, die auch Kloppenleute hießen,<sup>5)</sup> und unfreie Meier. Die Meier saßen auf den Höfen, die ihnen nach Meierrecht von dem Grafen, den Adligen, der Geistlichkeit oder von Bürgerlichen als Grundherren überlassen waren. Eigene Leute, auch Leibeigene oder Eigenbehörige genannt,

<sup>1)</sup> Sello, G., Histor. Wand., S. 25. — <sup>2)</sup> Kobl, D., Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg, Jahrb. XII, S. 43. — <sup>3)</sup> Ebenda, S. 45. — <sup>4)</sup> Gemeindebeschreibung, S. 534. — <sup>5)</sup> Fries. Arch. I, S. 456.



standen zu dem Grundherrn in besonderer Abhängigkeit. Während das Lehnswesen die Bauern und Rötter der Geest und des angrenzenden Stedingerlandes mit einem Netz von Zins-, Zehnt- und Dienstpflichten überzogen hatte, fand das Meierrecht in den friesischen Marschen damals nur selten, die Leibeigenschaft überhaupt nicht Eingang.

Das Grafenhaus blieb vor weiterer Zersplitterung bewahrt. Im Oldenburger Schlosse residierte in der Regel der regierende Graf zusammen mit den anderen Gliedern der gräflichen Familie. Es kam vor, daß zwei Hofhaltungen im Schlosse geführt wurden; außer dem Schlosse zu Delmenhorst standen aber noch die Welsburg, Wardenburg, Neuenburg und später Burgforde und Barel zur Verfügung. In der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wurde, wie manchmal auch schon im vierzehnten, ein gemeinsames Regiment der Brüder und Vettern beliebt, das monarchische Prinzip also durchbrochen; dann trat wohl für die einzelnen eine besondere Gruppe von Geschäften in den Vordergrund. So richtete Graf Moriz († 1420) seine Fürsorge meist auf die ostfriesischen Angelegenheiten, während seine Vettern mehr die östlichen Verhältnisse im Auge hatten. Das Schloß zu Oldenburg hatten sie unter sich geteilt, und sie wohnten dort zusammen. Solange aber Graf Moriz mit seiner Gemahlin Hof hielt, scheint für den verwitweten Grafen Dietrich eine neue Vermählung ausgeschlossen gewesen zu sein. Die Begründung einer Nebenlinie in Delmenhorst hatte sich als ein Fehler herausgestellt. Dadurch war die Herrschaft dem Stammlande entfremdet worden und in die Hand der bremischen Kirche geglitten. Durch Graf Dietrichs entschlossenen Griff war 1436 dieser Verlust noch einmal abgewendet worden. Eine Lehre hat das Grafenhaus aber nicht daraus gezogen. Die Söhne Graf Dietrichs, Gerd und Moriz, teilten abermals, und wieder ging Delmenhorst an einen geistlichen Fürsten verloren. Nachdem es Graf Anton I. 1547 wieder erworben hatte, trat unter seinen Söhnen von neuem eine Teilung ein; und Delmenhorst hatte eine besondere Hofhaltung, bis 1647 die dortige Linie des Hauses ausstarb und die Herrschaft an Graf Anton Günther zurückfiel.

Das Staatsgebiet setzte sich folgendermaßen zusammen. Von dem Gebiete der Friesen gehörte um 1440 nur der östliche Zipfel des alten Afterga bei der Friedeburg und die Friesische Wede um Bockhorn, Zetel und Barel zu Oldenburg. In Barel wohnte eine von den Grafen abhängige Häuptlingsfamilie. Das Geleitsrecht der Grafen überschritt nach Ostfriesland zu hinter Bokel beim heutigen Augustfehn die Grenze; denn es ging hier bis vor die hohe Brücke bei Detern.<sup>9)</sup>

<sup>9)</sup> Frief. Arch. I, S. 449.



Nordstedingen besaßen die Grafen ganz, nämlich Moorriem mit Oldenbrok, Hammelwarden und Elsfleth; Strückhausen scheinen sie nach dem Falle der Butjadinger Friedeburg an sich gezogen zu haben. Von Südstedingen hatten sie nur die Brokseite, den Süderbrok und Wüfing, nicht aber die Lechterseite zwischen Ollen und Weser; Land Würden war von 1408 bis 1511 an die Stadt Bremen verpfändet. Ferner erstreckte sich das Staatsgebiet über das Ammerland und den nördlichen Teil des alten Verigauss südlich von der Stadt Oldenburg an der Hunte hinauf bis hinter Westerborg in der Gemeinde Wardenburg. Von hier zog die Landesgrenze westwärts in der Richtung des heutigen Landwehrgrabens bis an die Stapelriede und dann nach Beverbruch an der Lethe, wo sie an das Behnemoor stieß. Auch hier griff das Geleite der Grafen über die Hoheitsgrenze hinaus und reichte bis zur Mündung der Aue, die von Bisbek, Hogen- und Sidenbögen herunterkommt und unterhalb Wildeshausen Dötlingen gegenüber in die Hunte fällt.<sup>7)</sup> Dies mag damit zusammenhängen, daß sie im Kirchspiel Huntlosen, welches zu Wildeshausen gehörte, grundherrschaftliche Rechte von ziemlicher Bedeutung, unter anderen die Jagd und die Holzgrafschaft im Döhler Wede, und den Huntestrom bis Dötlingen<sup>8)</sup> hinauf besaßen. Auf dem rechten Ufer der Hunte gehörten ihnen vom alten Lar- oder Stuhrgau die Kirchspiele Hatten, Dötlingen, Ganderkesee, Delmenhorst, Stuhr, Hasbergen, Schönemoor und das Gebiet des Klosters Hude. Über die jetzige Landesgrenze hinaus besaßen sie in der Zeit von 1447 bis 1482<sup>9)</sup> auch die Vogtei, d. h. die volle Gerichtshoheit im bremischen Grollande;<sup>10)</sup> im Vielande<sup>11)</sup> hatten sie die Bograsschaft. Die Vogtei Harpstedt war ihnen seit 1439 verpfändet. Die Lechterseite von Stedingen kam Graf Nikolaus nur als Leibzucht zu und fiel nach seinem Tode an das Erzstift Bremen zurück. Die Erinnerung an die veralteten Rechte in Östringen war 1428 noch lebendig, sie waren aber verloren gegangen. Hoheitsrechte wurden demnach in den soeben festgestellten Grenzen um 1450 in Harpstedt, im Grol- und Vielande, in Ekel, Marx und Horsten, in der friesschen Wede und in den Kirchspielen der Grafschaft Oldenburg und der Herrschaft Delmenhorst ausgeübt. Im ganzen wurden Hoheitsrechte nicht mehr außerhalb der angegebenen Grenzen erworben, wohl aber waren die Grafen in der Lage, über die Grenzen als Guts- oder Grundherren hinaus Rechte zu erwerben und zu behaupten, wie fremde Grundherren auf oldenburgischem Gebiete.

7) Fries. Arch. I, S. 440. — 8) Ebenda, S. 439. — 9) Kähler, D., im Jahrb. III, S. 101. — 10) Fries. Arch. I, S. 479. — 11) Ebenda, S. 481; 1338 gehörte die Bograsschaft im Vielande dem Räte von Bremen (Brem. UB. II, Nr. 429). —



Wir betrachten im folgenden zuerst die Grundherrschaft und dann die Landeshoheit. Der größte Grundherr im Lande war der Graf. Sein Privatbesitz bestand aus großen leibeigenen Herrenbauen, wie sie später genannt werden, sehr zahlreichen nicht eigenbehörigen Bauernstellen und Grundstücken, die zwar zu leibeigenen Bauen hinzugeschlagen werden konnten, sich aber im ganzen in den Händen freier Meier oder im herrschaftlichen Eigenbetriebe befanden, und ferner aus Zehntgerechtigkeiten, die teilweise auf ganzen Bauerschaften, aber auch zerstreut auf einzelnen Höfen als Reallast ruhten. Es muß dahingestellt bleiben, ob wirklich die grundherrschaftlichen Erträge die erste und wichtigste Einnahmequelle der Grafen waren, wie behauptet worden ist.<sup>12)</sup> Denn die Höhe der öffentlich-rechtlichen Einnahmen ist uns unbekannt. Für unsere Kenntnis dieser Verhältnisse ist neben Urkunden der Zeit und einigen Chronikenstellen die vom Drost von der Specken, genannt Schinheide, 1428 aufgestellte und später überarbeitete Heberolle die wichtigste Quelle.<sup>13)</sup> Sie ist in unserer Literatur als das sogenannte Lagerbuch bekannt und weicht von dem ältesten, um 1278 aufgestellten Lehnregister ganz erheblich ab. Obgleich um 1428 zur Zeit der Aufstellung dieser Rolle der Erben, Güter und Renten die Lehnshoheit der Grafen über die den Herren von Elmendorf 1331 im Tausche überlassenen Güter um Menslage noch bestand, wurden diese so wenig wie alle anderen einst so umfangreichen Güter dieser Gegend erwähnt, die schon um 1278 im Rückgange waren und nach und nach zur Erweiterung des Besitzstandes im Ammerlande abgestoßen wurden. Erst in einem Nachtrage des Lagerbuches aus der Zeit von 1447 bis 1482 findet sich die Kirche von Lindern, aber merkwürdigerweise bleibt ihre Mutterkirche Lastrup, die gleichfalls im Besitze der Grafen war, unerwähnt. Die Güter im Ammerlande um 1428 weisen eine erhebliche Steigerung gegen 1278 auf. In Nordstedingen war der Besitz im allgemeinen noch von demselben Umfange. Hier fällt eine Umwandlung der festen Meierpacht des Lehnregisters von 1278 bei 33 Gütern in den ungemessenen Dritten des Lagerbuches besonders ins Auge. Mit dieser Umwandlung der festen Korn-, Geld- und Schweineabgabe des dreizehnten Jahrhunderts in einen Zins, der sich in gleichem Verhältnis nach der Höhe der Erträge richtete, war eine erheblich stärkere Belastung des Meiergutes und damit eine Steigerung der Einkünfte des Grafen verbunden. Für das Ammerland, wo die alten Verhältnisse schwerer zu beseitigen waren, hat dieser Wechsel um 1428 überhaupt erst begonnen: damals gaben nur zehn Güter die dritte und fünf die

<sup>12)</sup> Rähler, D., Jahrb. III, S. 72. — <sup>13)</sup> Gedruckt: Ehrentraut, Fries. Arch., I. Bd.,



vierte Garbe.<sup>14)</sup> Dann schritt der Prozeß hier fort und kam erst später zum Durchbruch, bis die Befreiung des Bauernstandes durch die Umwandlung der ungemessenen dritten, vierten oder zehnten Garbe in feste Naturalienlieferungen und weiter zur dänischen Zeit allgemein bei den herrschaftlichen Meiern in feste Geldabgaben erfolgte. In der Herrschaft Delmenhorst, die in der Zeit Graf Gerds von 1447 bis 1482 deutliche Spuren der wirtschaftlichen Zerrüttung trug, überwog die Naturalwirtschaft im Gegensatz zum Ammerlande, wo die Geldwirtschaft vorherrschte.<sup>15)</sup>

Wir treten nun den einzelnen Gruppen der grundherrschaftlichen Besitzungen der Grafen näher. Wie weit sich der eigene Wirtschaftsbetrieb der gräflichen Hofhaltung erstreckte, läßt sich nicht feststellen. Das Schloß zu Oldenburg war jedenfalls als Sitz des Landesherrn ein großer Fronhof mit Eigenbetrieb. Das Haferland, der Hagen und 82 Stücke auf dem Esch bei Oldenburg, das Gut zu Hundsmühlen, wo Graf Dietrich ein festes Haus errichtet hatte, und die Sammelvorwerke Ronnesforde und Burgforde brachten ihre Erträge nach Oldenburg. Außerdem war die ganze Bauerschaft Dingstede mit einem großen Meierhof und dem großen Hof zu Grashorn Eigentum der Grafen. Ein großer Besitz lag auch zu Westerburg in der Gemeinde Wardenburg. Auf Villikationen der alten Zeit lassen diese Besitzungen nicht unmittelbar schließen, wenigstens haben die Grafen sie um 1273 noch gar nicht besessen.

Alle anderen Güter waren von geringerer Größe und wurden 1428 als Bauerngüter von Meiern bewirtschaftet, welche unmittelbar unter den Bögten des Grundherrn standen. Jeder Hof, der Pacht bezahlte, wird als herrschaftliches Meiergut zu betrachten sein; und dann kommt eine stattliche Zahl heraus, die nicht in einem Mißverhältnis zu der später sehr großen Zahl der Herrenbauen stehen dürfte. Die Inhaber hatten an den Höfen ein dingliches Recht und die Pflicht, sie nach den Grundsätzen des Meierrechtes zu bewirtschaften; sie zahlten Pacht und Weinkauf in verschiedener Höhe an die Herrschaft und waren von ihrem Grundherrn wirtschaftlich abhängig.

Grundherren konnten auch Bauern sein. In der Gemeinde Ganderkesee und in Stedingen werden in den Quellen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts vielfach sogenannte Erbeyen<sup>16)</sup> erwähnt. Diese Erbeyen waren am gemeinsamen Walde berechnete Markgenossen, sie gehörten dem Bauernstande an. Aber auch Geistliche des

von uns als „Lagerbuch“ angeführt. — <sup>14)</sup> Kähler, D., S. 77 u. 81. — <sup>15)</sup> Ebenda, S. 103. — <sup>16)</sup> Vgl. von Maurer, Fronhöfe III, S. 6. Schiller-Lübben, Wörterbuch „erfere“, der die Erbart führt, wohl der Markgenosse mit dem Rechte, Holz zu



Stedingerlandes waren Erbergen und nahmen an ihren Vorrechten teil. Die Gesamtheit der Erbergen und die Meier verkauften Waldland, welches zur Mark gehörte. Alle Erbergen waren Landherren, aber nicht alle Landherren waren Erbergen. Als Besitzer bemeierter, deichpflichtiger Güter hatten die Erbergen ein Recht auf Beschlußfassung über Änderungen des Deich- und Spadenrechtes. Ihre Stellung war aber rein privatrechtlich; denn auf die Besetzung einer der drei Deichgräfenstellen hatten sie 1446 keinen Einfluß: Graf Nikolaus, das Domkapitel und der Rat von Bremen verfügten allein darüber. Bei meierrechtlichen Streitfragen, z. B. über den Preis der Gebäude eines abgemeierten Kolonen, entschieden die Erbergen endgültig. Die regelmäßigen Kosten der Siellasten und gemeinen Landbrüche hatte die Landschaft zu tragen, alle Erbergen waren frei davon. Sie leisteten aber in schweren Fällen eine für die Zukunft unverbindliche Notbede, und das Land gab Brief und Siegel, daß die Bede nur gutwillig von den Erbergen bezahlt war. Zu dem regelmäßig erhobenen Schatz waren sie als Inhaber bauerpflichtiger Güter heranzuziehen; wider Recht, alte Sitte und Gewohnheit durften die Erbergen und ihre Meier mit keiner Schätzung belastet werden. Für Deicheinlagen, die nur mit ihrer Einwilligung geschehen durften, erhielten sie Schadenserfaz. Die gemeinen Erbergen sind mit den Rechenmännern des Stedingerlandes nicht zu verwechseln. Diese waren eine Landesbehörde, welche neben den Deichgeschworenen und über den Bauergeschworenen stand. Daß die Erbergen freie bauerliche Grundbesitzer waren, versteht sich wohl von selbst, weil auch ihre Meier nicht unfreie Leute waren; auch das Meierrecht wird uns nun in einem helleren Lichte erscheinen.

Um 1446 und 1525<sup>17)</sup> gehörte in Stedingen dem Meier, der übrigens ein freier Landsasse war, das Haus des Bauerngutes; zog er von der Hoffstätte, so wurde es ihm nach Bauerrecht bezahlt, d. h. ein Schiedsgericht aus der Bauerngemeinde und in letzter Instanz der Erbergen bestimmte die Höhe des Preises. Ein Meier, der selbst kündigte, mußte dies mindestens für drei Viertel des Ackers tun und einen Rechtsnachfolger vorschlagen, den freilich der Gutsherr ablehnen durfte. Machte dieser davon Gebrauch, so bezahlte er selbst oder der folgende Meier das Haus. Die Geschworenen prüften Gut und Deichpfand, damit sie einwandfrei dem Gutsherrn übergeben würden. Die Siellasten ruhten auf der Schulter der ganzen Landschaft, zu der der Meier auch gehörte, ebenso die Deichpflicht bei Landbrüchen. Die Kornpacht

fällen. — 17) Corpus Const. Old. III, S. 114, 117 ff. Strichs, G., Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, 1771, S. 592 ff.



wurde nach einer Dreschprobe berechnet. Säumigen Meiern konnten die Gutsherren in den zwölf Nächten zu Weihnachten (d. h. bis 6. Januar) kündigen. Doch hatten Meier oder Gutsherr das Gut bejahrschart, d. h. einen Vertrag auf Frist gemacht, so wurde hierauf Rücksicht genommen. Der Meier hatte ein dingliches Recht am Gut, er konnte daher nur nach Landrecht entfernt werden. Hatte er seine Verpflichtungen erfüllt, so zog er als freier Landsasse vom Gute ab.

Im großen und ganzen werden damals die meierrechtlichen Verhältnisse auf der Geest nicht andere gewesen sein. Aber während von der Unfreiheit des Meiers in Stedingen jetzt und in späteren Zeiten nichts bekannt geworden ist, gab es Eigenbehörige auf der delmenhorstischen, mehr aber auf der oldenburgischen Geest und an der mittleren Hunte hinauf in den Zipfeln des alten Leri- und des Stuhrgaus. Nach dem Lagerbuche von 1428/40 zählten die Grafen solche Höfe, wo „lude unde gud“ ihnen „egen“ waren, im Ammerlande 75, in den Bauernschaften Osternburg, Bümmerstede, Satten, Sannum, Westenburg, Oberlethe 9, zusammen 84; auf die Delmenhorster Geest kamen nur 11. Es gab also alles in allem, vorausgesetzt, daß das Lagerbuch keine Lücken hat, 95 eigenbehörige herrschaftliche Höfe meist größeren Umfangs, welche aus mehreren alten Latenhufen bei Aufhebung der Billikationen gebildet und wieder mit Hörigen besetzt waren. Die eigenen Leute und Güter verteilten sich keineswegs gleichmäßig auf alle Bauerschaften; in der nächsten Nähe von Oldenburg zu Donnerschwee (2), Bloh (2), Wehnen (2), Ofen (3), Ohmstede (9), Spwege (2), Osternburg (2) und zu Bümmerstede (1) lagen zusammen 23 eigene Meierhöfe, in Zwischenahn 12, in Alpen, Dötlingen, in der großen Gemeinde Ganderkesee nicht ein einziger herrschaftlicher eigenbehöriger Hof. Ungesessene Eigenbehörige werden außer dem Fischwärter im Zwischenahner Kirchspiel kaum genannt. Auf den Rötterstand erstreckte sich damals die Eigenbehörigkeit nur ausnahmsweise. Die Zahl der herrschaftlichen leibeigenen Höfe ist im Laufe der Jahrhunderte bis zum Ende der Regierung des Grafen Anton Günther infolge der Erwerbung adliger Güter, der Einziehung der Klöster und wohl auch durch die Übertragbarkeit des leibeigenen Standes auf den freien Hof durch unfreie Heirat nicht unerheblich gestiegen. Im ganzen Niederlande, auch dem stedingischen, findet sich die Leibeigenschaft, mit Ausnahme in Großenmeer, nicht. Die Leibeigenschaft der Geest reicht in die Zeit zurück, als das Stedingerland noch nicht besiedelt war. Leibeigene, auch Laten, litones genannt, gehörten mit Leib und Gut dem Grundherrn und wurden mit Haus und Hof zusammen verkauft, sie bedurften zur Eheschließung der Erlaubnis des Grundherrn, von den Kindern blieb



eins als eigen auf der Stelle, die anderen wurden frei; oder eins wurde frei, und die anderen blieben eigen. Verließ eine ursprünglich freie Witwe den Hof, so zog sie wohl mit ihrem „Boltve“, d. h. mit dem zur Aussteuer auf das Landgut (bolt) gebrachten Vieh, so frei von dannen, wie sie auf den Hof gezogen war.

Eigenbehörige konnten auch vertauscht werden. In dieser Hinsicht standen, so weit unsere Kenntniss reicht, noch in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Dienstmannen oder Ministerialen, also der niedere Adel, nicht anders da. Eigentümlich muten uns folgende Rechtsgeschäfte an: 1259 tauschte Graf Ludolf von Oldenburg-Bruchhausen mit Graf Heinrich von Hoya Hildegundis, die Frau des Ritters Herrn Heinrich von Buin, mit ihren Söhnen für Erenburg, die Frau Gerhards von Holtdorf und ihre Söhne. Hildegundis Sohn aus erster Ehe wurde nicht vertauscht. 1289 wurde dem Kloster Heiligenrode die Frau des Ministerialen Giselbert von Werwe mit allen ihren Söhnen für eine Frau aus Machtenstede überlassen, und der Abt legte noch  $2\frac{3}{4}$  Mark Silber hinzu. 1296 überließ Graf Johann von Oldenburg seinen Ministerialen Friedrich, einen Sohn Erpos von Line, der Bremer Kirche und empfing für ihn ihren bisherigen Ministerialen Hildeburg, den Sohn des Ritters Johann von Zwischenahn. 1333 überließen die Grafen Johann und Konrad von Oldenburg dem Erzbischof Burhard von Bremen ihren Ministerialen Robert von Altenesch für Willekin von Westerholte, Sohn des Ritters Gerhard, damit Robert von Altenesch dem Erzbischof nach Dienstmannsrecht dienen sollte. Wenn nun auch in dieser Hinsicht die Ministerialen und die eigenbehörigen Bauern gleich behandelt wurden, so war ihre Lage doch wirtschaftlich sehr verschieden. Der Dienstmann, von Haus aus unfrei, diente nach Dienstmannsrecht seinem Herrn im Schildamt, leistete als Ritter oder Knappe von dem ihm verliehenen Gute den Rosßdienst und stellte sich auch für den Hofdienst zur Verfügung; von anderen Lasten war er frei.

Der Bauer tat den Bauerndienst, wurde geschätzt, zinstete und zehntete und quälte sich ab, um sowohl dem Grundherrschaften als auch dem Staate Genüge zu leisten. Außer der Meierpacht lag auf Höfen und Dörfern oft der Zehnte, der dem Landesherrn, einem Kloster oder Bürgern zu entrichten war und im Mittelalter als Reallast vielfach von einer Hand in die andere ging. Der Zehnte hatte grundherrschaftlichen Charakter angenommen. Über seinen Ursprung kann man aus den oldenburgischen Quellen nicht überall Klarheit gewinnen. Wahrscheinlich ist er vielfach als alter Kirchenzehnt begründet und dann verkäuflich von Hand zu Hand gegangen oder auch schon früh abgefunden worden. Während



Graf Konrad I. 1345 in seinem Freibrief sich ausdrücklich den Zehnten der Stadt Oldenburg vorbehielt und noch 1428/40 dieser Zehnte im Lagerbuche gleich am Anfang als Eigentum der Herrschaft hingestellt wird,<sup>18)</sup> ist er später neben dem Wurtzins, der Butterrente, nicht mehr nachzuweisen. Denn bei der allgemeinen Aufrechnung aller ständigen sogenannten Ordinärgefälle nach Graf Anton Günthers Tode, 1667,<sup>19)</sup> werden nur 63 Reichstaler „Hofrente von den Bürgern der Stadt Oldenburg“ aufgeführt. Dies kann doch nur als ein sehr milder Anfaß für die alte, zuerst 1347 bezeugte<sup>20)</sup> Butterrente, wie sie uns aus den Jahren 1502 und 1513 bekannt geworden ist,<sup>21)</sup> erscheinen. Von einem Zehnten der Bürger ist demnach 1667 so wenig wie 1502/13 mehr die Rede. Bestanden hat er aber vorher trotz der Freiheit der Bürger doch.

Die Zehntgerechtigkeit der Herrschaft in der Grafschaft Oldenburg war um 1428 nicht sehr groß; den Kornzehnten erhob sie von 8 Gütern und 11 Ortschaften,<sup>22)</sup> dazu vielfach den Schmalzehnten. Zur Zeit des Lehnregisters, um 1278, gehörten die Zehnten im Lande noch der älteren Linie Oldenburg-Bruchhausen. Im Delmenhorstischen hatte die Herrschaft von 1447 bis 1482 aus den Zehnten ihre bedeutendsten Einnahmen.<sup>23)</sup> Der Zehnte war zum Teil noch im Besitze geistlicher Stifter. So hatte sich schon 1204 das Kloster St. Pauli vor Bremen in Huntorf südlich von der Hunte festgesetzt, das damals noch nicht am Deiche, sondern in der Moorgegend lag. Die Kapelle mit dem Kirchhofe befand sich in Rötterende. Die Bauern wollten sich der Zehntgerechtigkeit entziehen, erhoben sich im fünfzehnten Jahrhundert von der alten Stelle und legten am Deiche ein anderes Dorf an, das von nun an Neuenhuntorf hieß. Diese Umsiedelung der ganzen Bauerschaft, eine für diese Zeit bemerkenswerte Erscheinung, war 1439<sup>24)</sup> schon so weit abgeschlossen, daß das Kloster St. Pauli, um seinen Zehnten besorgt, die Entscheidung der Grafen Klaus und Dietrich von Oldenburg anrief. Diese erklärten, daß die Bauern zum Zehnten nach wie vor verpflichtet seien: wo der Zehntpflug vorgehe, folge der Zehnte nach, wie auch das Land sich breite und mehre.<sup>25)</sup> Die Zehnten wurden im fünfzehnten Jahrhundert nicht zum Bestande des Gutes gerechnet, das der Grundherrschaft unterlag. Wer ein Recht auf das Gut erwarb, erlangte nicht ohne weiteres Anspruch auf den Zehnten, der darauf ruhte. Die Zehntgerechtigkeit begründete also kein Eigentumsrecht an

<sup>18)</sup> Lagerbuch, S. 432. — <sup>19)</sup> Aa. Old. Landesarchiv, Tit. XVI, Nr. 1. — <sup>20)</sup> Kobl, D., im Jahrb. XII, 40. — <sup>21)</sup> Oncken, S., im Jahrb. III, S. 146. — <sup>22)</sup> Kähler, D., Jahrb. III, S. 92. — <sup>23)</sup> Ebenda, S. 105. — <sup>24)</sup> Pratz, Bremen und Verden IV, 93. Urk. 1439 Juli 13. — <sup>25)</sup> Rütthing, G., in der Gemeindebeschreibung, S. 525. —



dem Gute, worauf sie lastete. Man wird den Zehnten nicht mit dem Dritten und Vierten, der Form der bäuerlichen Pachtbezahlung verwechseln dürfen, so ähnlich wie sie einander auch waren. Der Zehnte, so wird wohl ausdrücklich bestimmt,<sup>26)</sup> geht dem Dritten bei der Erhebung voran. Die Zehntgerechtigkeit an Gütern kam oft gerade nicht den Grundherren zu, sondern lag ganz oder geteilt in den Händen anderer Besitzer.

Das Recht der bäuerlichen Bevölkerung des Mittelalters an der gemeinen Mark, dem unbebauten Lande in Wald, Heide und Moor, außerhalb der Bauernhöfen war im vierzehnten Jahrhundert unbestritten. Die Mark bildete eine Einheit, woran alle Bauerschaften ein Interesse hatten. Das Verkaufsrecht stand im Kirchspiel Ganderkesee allein den Erbergen zu, deren Meier zu dem Rechtsgeschäfte hinzugezogen wurden. Dabei übten die Grafen in der Regel nur die administrative Aufsicht aus,<sup>27)</sup> und das Recht, den Markenverkauf zu genehmigen, stand ihnen zu: 1313 entschied Graf Johann von Delmenhorst einen Streit zwischen den Bauerschaften Schlüte und Bernebüttel über das Moor, da sie ihn gebeten hatten, die Grenzen mit dem Meßstrick (Rechtre) festzustellen. Er teilte das Moor in ein südliches und ein nördliches Gebiet, und beide Parteien waren zufrieden, ohne daß der Graf selbst ein Eigentumsrecht auf das Moor geltend machte.<sup>28)</sup> Er übte also nur ein staatliches Aufsichtsrecht aus, aber ein landesherrliches Bodenregal und Ober Eigentum ist nicht zu erkennen. Nach einer Hoyaer Urkunde von 1314<sup>29)</sup> gehörte dem Grafen ein Wald bis auf den Jagdforst. Dabei sollten alle Erbergen ihr Recht über den ganzen Wald behalten, und die hier getroffene Vereinbarung ihnen an ihrem Rechte nicht schaden. Mit der Markengerechtigkeit der Erbergen verband sich hier ein landesherrliches Eigentum. Aus dem Lagerbuch (1428) ergibt sich,<sup>30)</sup> daß der Graf von Oldenburg nur im Dohlerwede, also außerhalb der Landesgrenze, die Holzgrafschaft, hier aber auch die Jagd besaß. Im Gebiete der Grafschaft war die Herrschaft im Besitze des Everstenholzes (eken holte to Everse), des Elmendorfer Holzes, des jetzt nicht mehr vorhandenen Donnerschweer Holzes, des Freiholzes zu Heiligenloh in der Gemeinde Hude, des Klausyon ebendort und des ganzen Hasbruches. Die Holzgrafschaft besaß sie nirgends, sonst aber einzelne Nutzungsrechte am Döttlinger und Oberlether Walde, am Mühlenholz zu Rastede, alles Rechte, die mit dem Ankauf von Meierhöfen erworben zu sein scheinen. Die Moormark zu Eversten besaß die Herrschaft zwei Jahre, im dritten

<sup>26)</sup> Lagerbuch, S. 460. — <sup>27)</sup> Vgl. Gramberg, D., Ödland und Landeskultur, S. 9. Veröffentlichungen der Verwaltung des Landeskulturfonds 1903, Heft 11. —

<sup>28)</sup> Doc. Kloster Hude, 1313 Juni 27. — <sup>29)</sup> Hoyaer UB. I, Nr. 51. — <sup>30)</sup> Lager-



Jahre hatte sie der Dienstmann Urnd Brawe. In ähnlicher Weise hatten die Schleppegrelle in Beverbäke das vierte Schwein in der Mast im Donnerschweer Holze. In der dortigen Mastmark, d. h. in dem der Herrschaft gehörenden Holze, hatte diese den Kranenberg, der die dritten Garben gab. Am 24. Juni 1459<sup>31)</sup> machte Graf Gerd von Oldenburg den Meier Dietrich Schleppegrells zu Herbergen (= Oberlethe) auf einer Hausstelle, die von der Gemeinheit genommen war, wie seine anderen Meier, die auf seinen Gütern wohnten, frei von Hofdienst, Bede, Pflicht, Schatz und jeder Gerechtigkeit oder Anwartschaft. Daraus geht hervor, daß in der Regel Ansiedler auf Gemeindeländ den öffentlichen Lasten unterworfen waren; hier setzte ein Adliger auf der Mark einen Meier an, dessen Hof durch den Landesherrn zum adlig freien Gut geschlagen wurde und wie die anderen Schleppegrellschen Meier frei vom Grafenschatz und den anderen öffentlichen Lasten war. Nach einer interessanten Urkunde von 1565<sup>32)</sup> bestand im Oldenburgischen seit Alters für jedes Dorf eine besondere Mark, die Holz- und Feldmark, die abgegrenzt war und dem Grafen nur dann mit gehörte, wenn er als Grundherr daran beteiligt war. Ihm wurde aber schon damals alle Gemeinewildnis am Wasser, Land und Sand zuerkannt. Von Rechten der Markgenossen an diesen Heide- und Moormarken ist überhaupt nicht mehr die Rede. Während 1313 ein landesherrliches Obereigentum nicht vorhanden gewesen zu sein scheint und um 1428 ein Recht des Grafen auf das Moor als Ausnahme, also auf dem Rechtswege erworben, vorkam, bezog die Herrschaft von Delmenhorst in der Zeit von 1447 bis 1482<sup>33)</sup> von jedem Einwohner von Bernebüttel zwei Grote Torfgeld, gab auf dem Moor zu Hasbergen jeder Baumann für das Torfgraben beim Anstich ein Viertel Butter, der Rötter halb soviel,<sup>34)</sup> und im Wüstenlande waren elf Güter, die neun Verdinge (Viertel Mark oder Gulden, acht oder vier Bremer Grote) Torfgeld bezahlten. 1565 gehörten die öden und wilden Heide- und Moormarken anerkanntermaßen dem Landesherrn, sein Hoheitsrecht an den Marken hat demnach eine Erweiterung erfahren. Aus der administrativen Aufsicht ist ein Eigentumsrecht an der Wildnis geworden.

Aus dem Anspruch des Grafen als Oberherr der gemeinen Mark wird zuerst die Herrschaft über die Ströme mit der Fischereigerechtigkeit abgeleitet sein: er hatte den Huntestrom bis Dötlingen hinauf, die Aue und das Godensholter Tief bis zur Schnappenburg unterhalb Barzel, wo die Soeste mündet. Im Kirchspiel Zwischenahn hatte er allgemein

buch, S. 435, 436, 440, 442, 443, 459, 471, 483. — <sup>31)</sup> Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen. — <sup>32)</sup> Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch unter Mark. — <sup>33)</sup> Lagerbuch, S. 486. — <sup>34)</sup> Ebenda, S. 481.



das Recht auf die Teiche (dikware) und alle „weißen“ Aale und Hechte, und von den „braunen“ Aalen mußten die, welche einen Schwaren und mehr wert waren, abgeliefert werden; der leibeigene Luder hatte das Amt des Fischwärters. Im siebzehnten Jahrhundert war das Recht der Herrschaft auf die Ströme des Landes allgemein anerkannt. In seiner Eigenschaft als Grundherr hatte der Graf das Zwischenahner Meer.<sup>35)</sup> Das Nutzungsrecht an diesem See stand ihm allein zu; aber fünf Anteile (echtweve) waren an gräfliche Dienstmannen überlassen, die es durch ihre Meier ausnuzten. Ihr Anrecht hatten die Grafen an 15 Meier vergeben.<sup>36)</sup> Ein Meier in Linswege gab von seinem Gut der Herrschaft keine Rente, sondern die Herberge; und wenn die Grafen reisten, mußte er sein bestes Rind schlachten.

Die Nutzung der Meiergüter, die Fischereigerechtigkeit, der Anteil an Moor und Wald, die Zehntgerechtigkeit hatten im Mittelalter grundherrschaftlichen Charakter, und in allen diesen Rechten stand der Graf mit anderen Grundherrn im Wettbewerb. Wenn er aber ein Recht auf die Aufsicht und das Obereigentum an der gemeinen Mark geltend zu machen bemüht war und nicht nur alle Teiche eines Kirchspiels, sondern auch das Ödland in Anspruch zu nehmen begann, so liegt darin das Streben, durch einen Einbruch in die Markgerechtigkeiten der Bauerschaften die Landeshoheit zu erweitern und die öffentlichen Einnahmen zu steigern.

Von Oldenburg als Grenzpunkt des Ammer-, Leri- und Stuhrgaus ging die Bildung der Landeshoheit aus. Als Herzog Heinrich der Löwe gestürzt und das sächsische Stammesherzogtum zerschlagen war, kehrten die Grafen von Oldenburg als Inhaber einer Amtsgewalt der Stader Grafschaft zunächst, wie es scheint, unter die Lehnshoheit des Erzbistums Bremen zurück. Ihre Verdienste um die Bezwingung der Stedinger und ihre zunehmende Macht ließen die Lehnshoheit des Erzstiftes in Vergessenheit geraten. Obgleich nach der Absetzung Heinrichs des Löwen die Lehnshoheit der Herzöge von Braunschweig verloren gegangen war, scheinen sie ihre alten Ansprüche doch nicht aufgegeben zu haben. Indessen Oldenburg, dessen Grafen von Anfang an in erblichen Besitz getreten wären, durchbrach die Schranken des Lehnrechtes.<sup>37)</sup> Im fünfzehnten Jahrhundert waren die Grafen tatsächlich unabhängig, und von einer Lehnshoheit anderer Reichsfürsten findet sich keine Spur mehr. Graf Gerd sprach 1471<sup>38)</sup> von „sineme state unde herschup“. Auch innerhalb ihres eigenen Territoriums brachen sie mit

<sup>35)</sup> Lagerbuch, S. 447. — <sup>36)</sup> Vgl. Feldhus, Über die Fischerei im Zwischenahner Meer, Jahrb. XVI, 388 ff. — <sup>37)</sup> Vgl. Brunner, S., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 134 ff. — <sup>38)</sup> Doc. Stadt Bremen, Abschrift im Großh. Haus-Rüthning, Oldenburgische Geschichte. I.



dem Lehnswesen, indem sie vor allem die Gerichtsgewalt nicht als Lehn ausgaben, sondern als Amt durch angestellte Vögte, die hier auch Amtleute hießen, verwalteten. Mit dem Bestreben, die Landeshoheit zu befestigen und weiter auszubauen, hing dann die Vermeidung weiterer Teilungen des Staatsgebietes und 1436 die Wiedervereinigung der Herrschaft Delmenhorst mit dem Stammlande zusammen. Die Unteilbarkeit der Grafschaft ist indessen niemals durch ein Hausgesetz festgelegt worden.

Eine Untersuchung der Zentralverwaltung, des Gerichtswesens, der Kirchenvogtei namentlich gegenüber Kloster Rastede, der früh unterdrückten Reime der Landstände, der Kriegshoheit und der gräflichen öffentlich-rechtlichen Einnahmequellen wird unerlässlich sein, will man die Entwicklung der oldenburgischen Landeshoheit im Mittelalter verstehen. An der Spitze der Verwaltung stand der Drost (dapifer), dessen Befugnisse die gesamte Hof- und Staatsverwaltung umfaßten. In den Unruhen, die auf die Unterwerfung Stedingens folgten, hatte der Drost Nikolaus Fleckeschild<sup>39)</sup> die Bewachung des neuen Landes, konnte aber nicht verhindern, daß die Siele zerbrochen wurden. Er führte also nicht nur das Aufgebot der Ritterschaft, sondern auch die Aufsicht über das Deichwesen. Als 1297<sup>40)</sup> Graf Johann von Oldenburg mit seinem Oheim Graf Otto von Tecklenburg ein Bündnis schloß, sollten Streitigkeiten von dem Drosten zu Oldenburg und dem Vogt zu Cloppenburg beigelegt werden. Der Drost hatte also auch diplomatische Befugnisse. Die Mönche des Klosters Rastede<sup>41)</sup> klagten über Johann, den kleinen Grafen (Greveke), wie sie ihn nannten, jenen Drosten, den 1372 Graf Konrad II. eingesezt hatte: er war den Kirchen und geistlichen Personen eine Last; er hatte vermutlich die Vogteirechte des Grafen über das Kloster auszuüben. Es ist vielleicht derselbe Drost Johann von Bardenfleth, dessen Frau zu Ronnesforde einem Bürger von Oldenburg drei Malter Roggen und für vier Schilling Brot wegnahm.<sup>42)</sup> Er „bekummerte“ einem Bürger seine Füllen, die dieser für zwölf Schillinge lösen mußte. Der Drost übte demnach die Kirchenvogtei und das Pfändungsrecht aus. Wenn in derselben Beschwerdeschrift von 1383 mehrere Drosten gleich nacheinander genannt werden: Bardenfleth und Steding, die das Recht der willkürlichen Schätzung ausübten, so ist hieraus nicht unmittelbar zu schließen, daß sie gleichzeitig ihr Amt verwalteten. Indessen hatte 1463<sup>43)</sup> Graf Gerd in unruhiger Zeit zwei Drosten zugleich, Heinrich Elimer und Nikolaus von Duven. Sonst folgte der

und Zentralarchiv. — <sup>39)</sup> Hist. mon. Rast., S. 278. — <sup>40)</sup> Osnabr. UB. IV, Nr. 479.

— <sup>41)</sup> Wolters, Chron. Rast., Meibom II, S. 108. — <sup>42)</sup> Doc. Stadtarchiv, Beschwerdeschrift, 1383. — <sup>43)</sup> Schiphower, Meibom II, S. 180.



eine auf den anderen. Demnach hatten sie ihre Stellung als Amt und nicht als erbliches Lehn; sie wurden aus der Zahl der Burgmannen genommen; denn sie mußten mit dem gräflichen Haushalt genau bekannt sein. Drost Jakob von der Specken ließ 1428 alle Güter und Gerechtfame der Grafen in dem bekannten Lagerbuche aufzeichnen. Er hatte also die Verwaltung des grundherrlichen Besitzes und der öffentlich-rechtlichen Einnahmen des Grafen zu leiten. Für die Einnahmen, die für die Unterhaltung von Landsknechten im Ernstfalle erhoben wurden, scheint schon 1436<sup>44)</sup> eine gräfliche Kammer bestanden zu haben, in welche „Kamertins“ oder „Knechtgeld“ flossen. Aus derselben Urkunde ergibt sich, daß ein landesherrliches Ratskollegium mit dem Charakter einer kommissarischen Behörde<sup>45)</sup> nachzuweisen ist: die Grafen Nikolaus und Dietrich setzten fest, daß jeder von ihnen einen „Rad lesen“ sollte, der ihnen und ihren Ländern nützlich dünkte; außerdem wollten sie keinen anderen Rat wählen, noch halten. Drosten oder frühere Drosten hatten darin Sitz. Am 23. November 1440<sup>46)</sup> sehen wir diesen Rat nach Graf Dietrichs Tode in Wirksamkeit: Graf Nikolaus und die drei jungen Grafen vollzogen ein Rechtsgeschäft „mit vulbort, rade unde todat unses getruwen rades“, dessen Mitglieder aufgeführt werden: der Dekan des Lambertistiftes, Herr Gerdes Stenken zu Oldenburg, Diderik Bardewisch, der oft genannte Drost, Borchard von Alschwede, Jakob von der Specken, „anders geheten Schinneheide“, Helmerik von Fikenholt, Rembert Bernevir und Seghebode Mundel, sämtlich Knappen, denen das Prädikat Herr nicht zukam. Interessant ist hierbei, daß allein der Geistliche, Dekan Stenken, Herr genannt wird, nicht aber der oberste Verwaltungsbeamte des Grafen, sozusagen sein Ministerpräsident, und die anderen Räte, weil sie nicht zu Rittern geschlagen waren. Dieses Ratskollegium, als „Medevorstender“ bezeichnet, darf übrigens mit der landständischen Vertretung des Adels, von der später die Rede sein wird, nicht verwechselt werden. Da im Mittelalter ein Hofmeister nirgends genannt wird, so ergibt sich, daß der Drost Hofmeister und oberster Staatsbeamter war. Erst 1615 führte Graf Anton Günther die Teilung ein, indem er einen besonderen Hofmeister einsetzte.

Unter dem Drosten standen die Vögte oder Amtsleute; für die Erhebung der Zehnten gab es Zehntvögte,<sup>47)</sup> welche an die Kellner in den rheinischen Gegenden erinnern,<sup>48)</sup> wo sie die gutsherrlichen Gefälle des Herzogs von Jülich einzuziehen hatten. Die Vögte waren die

<sup>44)</sup> Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen, 1436 April 23. — <sup>45)</sup> Brunner, S., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 137. — <sup>46)</sup> Doc. Wildeshausen, Alexanderstift. — <sup>47)</sup> Lagerbuch, S. 435. — <sup>48)</sup> Ritter, M., Zur Geschichte der Finanzverwaltung im sechzehnten Jahrhundert. Zeitschrift des Bergischen Ge-



Organe der Verwaltung und hatten im Lande das Recht des Gebotes und Verbotes. Daran waren die Meier eines freigegebenen Gutes nicht gebunden.<sup>49)</sup> Der Begriff der Vogtei und ihr Ursprung ergibt sich aus der Stellung der Grafen zum Kloster Rastede. Von Anfang an waren sie seit Egilmars I. Zeiten im Besitze der Schirmvogtei, die in der älteren Linie des Hauses erblich war. Abgesehen von den Gerichtstrafen hatten sie ein Vogtslehn, sie mußten aber dafür auf andere Leistungen des Klosters und seiner Meier an den Gerichtstagen, das sogenannte Servitium, verzichten. Die Zahl der Gerichtstage bestimmte der Abt, und der Graf durfte die Vogtei keinem anderen übertragen. Schon die Grafen von Oldenburg-Bruchhausen, die im Besitze der Vogtei waren, suchten ihre Einkünfte gewaltsam zu steigern und waren höchst unbequeme Vogtherren. Nach dem Erlöschen der älteren Linie ging die Vogtei von Rastede auf die jüngere der Grafen von Oldenburg über. Dies wird unter Konrad II. durch seinen Drost Johann von Bardenfleth geschehen sein. Denn die Klagen der Mönche in ihrer Chronik über seine Gewalttaten an den Kirchen und Geistlichen werden auch auf das Kloster Bezug gehabt haben. Zur Zeit der Pest, 1420, waren die oldenburgischen Grafen im Besitze der von Wolters in seiner Rasteder Chronik<sup>50)</sup> als ungerecht bezeichneten Leistungen von Garben und Holzfuhrn und was sonst von den Klostermeiern nach dem Schlosse zu Oldenburg zu fahren war. Die Grafen Dietrich und Christian erklärten, daß sie diese Lasten abschaffen wollten, wenn sie ihren Vetter Moris überlebten. Dieser hat also als Ältester des Hauses der alten Bestimmung gemäß die Vogtei des Klosters Rastede und die damit verbundenen Leistungen besessen und festgehalten. Mit dem gegebenen Versprechen mag es wohl zusammenhängen, daß Graf Dietrich 1428 in das neue Lagerbuch keine Klostereinkünfte aufnehmen ließ. Aber seine Nachfolger hielten sich nicht mehr für gebunden und nahmen 1440 bei einer Durchsicht des Lagerbuches die Vogteirechte auf: danach gaben<sup>51)</sup> die Mönche von Rastede jährlich 15 Mark Silber, etwa 450 Mark in unserem Gelde, dessen Kaufkraft indessen damals erheblich größer war als jetzt, als „Ruhschaz“; und von ihren Gütern, die in die Vogtei zu Oldenburg gehörten, gab jedes Bauhaus zu Weihnachten zwei Hühner und zum Fastelabend eins; die Rötter gaben überhaupt nur ein Fastelabendhuhn. Außerdem gab jedes Haus zu Weihnachten ein Fuder „Goholz“, und jeder Meier lieferte ein Fuder Roggen in Garben zum Schlosse. So war der Graf von Oldenburg des Klosters „edeler Vogtherr“. Er besteuerte demnach mit dem jährlich erhobenen Ruhschaz,

schichtsvereins XX, 1884, S. 1—32. — <sup>49)</sup> Brem. UB. II, Nr. 25. — <sup>50)</sup> Wolters bei Meibom II, S. 110. — <sup>51)</sup> Lagerbuch, S. 458. Vgl. Rähler, D. Jahrb. III,



der zu barem Gelde angesetzt war, kraft seiner öffentlich-rechtlichen Stellung als Schirm- und Gerichtsvogt das Kloster und erhob von den Gütern des Klosters als Gerichtsgefälle Hühner, Roggen und Holz. In der Besteuerung durch den Kufschatz, der nicht eine grundherrschaftliche Einnahmequelle, sondern die regelmäßige jährliche Staatssteuer des Mittelalters war, und in den Gerichtsgefällen spricht sich das Wesen der gräflichen Vogtei aus. Denn wie der Graf hier im Kloster Rastede, so vertraten seine Vögte, deren Amt als ein öffentliches aus der Rechtspflege hervorgegangen ist, sowohl die gerichtsherrliche als auch die landesherrliche Gewalt, die zur Erhebung des Schatzes berechnigte: unter der Leitung des Drostens hatten sie die Verwaltung und die Rechtspflege in der Hand; eine Trennung beider Gebiete lag nicht vor. Daher werden in den Urkunden die Gerichtsgefälle und die Verpflichtung, zum Vogtsgerichte zu erscheinen, einfach als Vogtei bezeichnet; daneben steht dann die Schätzung. Die Vogteifreiheit eines Gutes bedeutete die Freiheit von allen gräflichen Lasten. Die Vogtei erscheint als der Inbegriff der Landeshoheit und wird daher bei ihrer Bestimmung in Urkunden vorangestellt. Als am 25. Januar 1404<sup>52)</sup> Graf Otto von Delmenhorst das Stedingerland mit Schönemoor, d. h. die Brokseite, und Wüstenland verpfändete, wurde dies durch folgende Worte erläutert: „mit Vogtei, mit den Gerichten und was zu den Gerichten gehört, mit Zehnten, mit Schätzungen, mit Zinsen, mit Leuten frei und eigen, mit Acker, Holzungen, Weide . . . mit Beden, mit aller Pflicht und Unpflicht . . ., wie es uns unser Vater vererbt hat.“ Bei der Verpfändung von Land Würden und Bremer Lehe<sup>53)</sup> heißt es: „mit korn-gulde, mit tinsse, mit rente, mit schapen, mit richten, mit broken, mit beden, mit denste, mit rechte, mit unrechte.“

Die Merkmale des Begriffes der Landeshoheit, wie sie als Vogtei gehandhabt wurde, sind demnach deutlich zu erkennen. Der Landesherr war Gerichtsherr und erhob als solcher die Gerichtsgefälle und die Gerichtsstrafen, ihm kam die Erhebung des jährlichen Schatzes und der außerordentlichen Bede zu. Er hatte das administrative Aufsichtsrecht und das Recht, Truppen anzunehmen und dazu ein Knechtgeld einzuziehen, die Untertanen zur Landesverteidigung aufzubieten und Deicharbeiten zu verlangen. In allen Teilen war der Vogt der Vertreter des Landesherrn. Die Vogtei war also öffentlich-rechtlichen Ursprungs.

Die Graffschaft lag an der Grenze, wo sich das sächsische mit dem friesischen Rechtsgebiet berührte. Auf der Geest suchte man das Recht nach dem Sachsenspiegel, den Graf Johann III. 1336 in niederdeutscher

52) Doc. Graffsch. Oldenburg-Delmenhorst. — 53) Brem. UB. IV, Nr. 373.



Sprache abschreiben ließ, in der friesischen Marsch nach dem alten Landrechte des Usagenbuches. In den Landgemeinden galt im Bauerding das hin und wieder erwähnte „Burrecht“; nach dem „Landrechte und alter Gewohnheit“ wurde hier entschieden. In den Städten Oldenburg und Delmenhorst galt das Bremische Recht. Ihren besonderen Gerichtsstand unmittelbar unter dem Grafen hatten die Burgmannen. Wurden von einem Bürger Klagen um Schuld gegen sie erhoben, so saß der Graf zu Gericht. Erst wenn von ihm innerhalb sechs Wochen kein Recht zu erlangen war, wurde die Sache vor das Stadtgericht gebracht.<sup>54)</sup> Fügten sich die Bürger dem städtischen Vogtsgerichte nicht, so kam die Sache vor den Grafen. Denn als Gerichtsherr konnte er in eigener Person ein Gericht hegen. Außer den Vogtsgerichten zu Oldenburg und Delmenhorst befanden sich die gräflichen Gerichtsstellen am Schlusse des Mittelalters nachweisbar an folgenden Orten: Zu Zwischenahn für die Gemeinden Zwischenahn und Edewecht, 1418 auf der Burgwehr an der Grenze zwischen Edewecht und Scheps, vielleicht der heutigen Öllien-Wehr, 1450 auf dem Kirchhofe zu Zwischenahn; ferner bestanden Gerichte zu Upen und zu Friesisch-Bokel,<sup>55)</sup> zur Boklerburg zwischen Rastede und Wiefelstede zu „Gerkenhuse“ in Bokel, das noch 1531 für das Niederland bis zur Jade zuständig war,<sup>56)</sup> zum Mönnichhof für Niederstedingen;<sup>57)</sup> in der Brokseite von Südstedingen lag das Gericht zu Harmenhausen an der Ollen, gegenüber dem Siebengerichte der Lechterseite; im Süderbrok zu Altenesch.<sup>58)</sup> Für die Herrschaft Delmenhorst wird das Freiding zu Bookhorn, das Landgericht der freien Landsassen des dreizehnten Jahrhunderts, auch später bestanden haben. Die Rekenmänner und Geschworenen bildeten als Vertreter des gemeinen Stedingerlandes das Spadengericht; als Cornoten, d. h. als Teilnehmer an der Festsetzung der Strafen, fungierten die Bögte; das Spadengericht erscheint als Bauergericht, worin die Geschworenen die Dingmannen waren und der Deichgräfe die Stelle des Hografen als Vorsitzender einnahm. Güter, welche eine Brake zu deichen nicht imstande war, wurden durch das Spadengericht verspadet und von den Rekenmännern und Geschworenen des gemeinen Stedingerlandes zusammen mit dem zugehörigen Deiche verliehen, vergeben oder verkauft. In den ostfriesischen Kirchspielen Mary, Wiesede, Ezel, Horsten und Zetel, die sich 1435 und 1436 dem Grafen von Oldenburg unterwarfen, übte dieser die Gerichtsbarkeit aus.

— <sup>54)</sup> Kohl, D., Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg, Jahrb. III, S. 43. — <sup>55)</sup> Lagerbuch, S. 449. — <sup>56)</sup> Aa. Oldenb. Deicharchiv I. A. E. Conv. I: Diakbref bei der Jade. Vgl. Dncken, S., L. R., S. 93, Note 4. — <sup>57)</sup> Doc. Kloster Blankenburg, 1370 Mai 21. — <sup>58)</sup> L. R., S. 96, 108, 113. —



Die Einkünfte des Gogerichtes zog der Gerichtsherr; er wählte den Gografen und ließ ihn an den Einnahmen teilnehmen. Am 1. März 1338<sup>59)</sup> wählte der Rat der Stadt Bremen den Grafen Heinrich von Neubruchhausen auf ein Jahr zur Leitung der Gograffschaft im Vielande, und dieser erklärte, daß er nach Ablauf der Frist kein Recht mehr auf die Gograffschaft habe, er müßte denn wiedergewählt werden. 1381 wurde Graf Otto von Delmenhorst vom Bremer Rat, den Geschworenen und dem gemeinen Lande zum Gografen des Vielandes gewählt; da er als solcher den Vorsitz im Spadengericht hatte, so war ihm vermutlich das Amt eines Reichgrafen übertragen.<sup>60)</sup> Später hatten die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst in der Zeit von 1446 bis 1482<sup>61)</sup> im Vielande jährlich von jedem Bauhaus zwei und von jedem Rötter einen Strichscheffel Hafer, „und dat het ghokorn und darvor scholen se de heren vorbidden (beschützen) vor unrechte gewalt na alle eren vermoge“. Die Grafen von Oldenburg waren also die Rechtsnachfolger der Grafen von Neubruchhausen in der Leitung des Gogerichtes geworden, das der Stadt Bremen gehörte, und sie hatten den Rechtsschutz der Eingefessenen übernommen. Denn die Land- oder Gogerichte konnten durch Veräußerung, Belehnung oder Verpfändung übertragen werden. Sie verloren dann zum Teil ihren staatlichen Charakter und erschienen als gutsherrliche Patrimonialgerichte.<sup>62)</sup> So nahm das Gericht zu Zwischenahn in der Hand der Herren von Elmendorf vorübergehend das Aussehen eines privaten, grundherrschaftlichen Gerichtes an, aber der Gerichtszwang der Untertanen blieb bestehen, wer auch der Gerichtsherr sein mochte. Ähnlich ging die Gerichtshoheit in einzelnen Bauerschaften, ja für bestimmte Höfe durch Schenkung oder Verpfändung in die Hände der betreffenden Grundherren über: so verpfändeten 1370 Graf Otto und Junker Christian von Delmenhorst an Reiner Moneke die Vogtei über den von ihm bewohnten Hof zu Schlutter. Wurde ein Gut vom Grafen für frei erklärt, so brauchte im vierzehnten Jahrhundert der Meier nicht zum Goding zu erscheinen<sup>63)</sup> und den damals gebräuchlichen Gerichtszins zu entrichten. Nur bei Mord und Notzucht mußte auch der Meier eines befreiten Gutes kommen.<sup>64)</sup>

Interessant ist eine Wandelung in der strafrechtlichen Auffassung des Mittelalters. Das Wergeld, die Sühne durch Zahlung eines

<sup>59)</sup> Brem. UB. II, Nr. 429. — <sup>60)</sup> Vgl. Gierke, J., Geschichte des deutschen Reichsrechts I, 265. Cassel, Urkunde Bremens 1768, S. 71. — <sup>61)</sup> Lagerbuch, S. 481.

— <sup>62)</sup> Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, IV. Aufl., S. 559, 560.

— <sup>63)</sup> Brem. UB. II, Nr. 25. Doc. Kloster Hude, 1316 November 22., Doc. Lambertstift Oldenburg 1342 Februar 14. — <sup>64)</sup> Doc. Kloster Blankenburg 1370



Sühnegeldes bei Tötungen, die sich als Ungefährwerk darstellten,<sup>65)</sup> behauptete sich im Oldenburgischen bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein und wurde noch gezahlt, als Graf Anton I. selbst einen Totschlag verübt hatte. Aber die Haftung der Magen für das Wergeld verschwand mit dem Ausgang des Mittelalters. Schon 1435 und 1436 wurde für jene Kirchspiele im Westen der friesschen Weede, die unter oldenburgische Herrschaft kamen, bestimmt, daß, wer keine Schuld habe, auch nicht entgelten dürfe. Am 27. Juli 1506<sup>66)</sup> wurde für den Bezirk der Gerichte zu Hammelwarden und zu Mönnichhof, das sich über Moorriem, Oldenbrok, Großenmeer und Neuenbrok erstreckte, durch Vertrag festgesetzt, daß bei Totschlägen nicht mehr, wie bis dahin alte Gewohnheit gewesen war, die Magen mit „Sagen, Fehden und Schaden“ für das verwirkte Sühnegeld (magetal) haftbar sein sollten; des Totschlägers Freunde dürften ohne jede Hinderung mit dem Toten zu Kirchhof und Grabe folgen. Außer dem Wergeld an die Verwandten fielen zehn Mark Fahrgeld als Wette dem Gerichtsherrn für den Totschlag zu. Der Totschläger mußte ein Jahr und sechs Wochen aus dem Gerichtsbezirke weichen und fern bleiben, er hätte denn unterdessen das Sühnegeld (des doden gelt), das auf 70 Oldenburger Mark Silber festgesetzt wurde, an die Verwandten bezahlt. Das Land Moorriem und das Gericht zum Mönnichhof überließen dem Grafen auch alle Verwundungen (blotrisinge) für fünf Mark. Kinder und unmündige Hirten auf dem Felde, „de sick kluten unde knuppeln“, waren frei. Von Verwundungen und Schuldklagen erhielt das Gericht ein Drittel des gräflichen Anteils, wie es von alters her in der ganzen Herrschaft Oldenburg Gewohnheit gewesen war.

Das Gericht des Grafen auf dem Kirchhof in Oldenburg scheint die Berufungsinstanz für das Goding der Landgerichte gewesen zu sein. Dies läßt sich aus einer Urkunde vom 29. März 1418 erweisen. Ein Goding des Gerichtes von Zwischenahn war auf der Burgwehr an der Aue vom Vogt gehegt und gehalten worden, um eine Streitigkeit der Schepser und Edewechter wegen der Stauwerke in der Aue beizulegen. Die Bauern beruhigten sich aber nicht dabei. Der Streit dauerte fort, und deshalb wurde acht Jahre später am 29. März 1418 auf dem Lambertikirchhofe zu Oldenburg vor Graf Moriz, dem Abte Reiner von Rastede und Robe Westerholte, dem Vogt der Grafen Dietrich und Christian von Oldenburg, die Rechtsfrage auf Grund des ersten Erkenntnisses zur Entscheidung gebracht. Erschienen waren die Vasallen der Grafen mit ihren Bauern von Scheps und Edewecht.<sup>67)</sup> Auch der

Mai 31. — <sup>65)</sup> Brunner, S., Grundzüge usw., S. 149, 151. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 756. — <sup>66)</sup> von Salem I, 490. — <sup>67)</sup> Doc. Graffsch.



Abschluß von Rechtsgeschäften, der Verkauf von Grundstücken erfolgte vor dem Grafen in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr.

Aus den allgemeinen Landgerichten herausgehoben waren die Stadtgerichte von Oldenburg und Delmenhorst: wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, wurde auf Grund der Freibriefe von 1345 und 1371 das Vogtsgericht, in welchem Bürger als Urteilsfinder, de gemenen borgere un de richtesmanne, wie es in einer Urkunde vom 19. Dezember 1513 heißt, nach dem oldenburgischen Stadtbuche<sup>68)</sup> zu Recht erkannten,<sup>69)</sup> gehalten und wie in den Gogerichten alle peinlichen Klagen und Verbrechen<sup>70)</sup> (alle pinlike klage und broke) zur Verhandlung gebracht. Die Stadt Oldenburg hatte ihr Recht von Bremen durch Bewidmung empfangen.<sup>71)</sup> So gehörte Oldenburg zur bremischen Stadtrechtsfamilie und blieb mit der Stadt des Mutterrechtes als Oberhof in Verbindung.<sup>72)</sup> Der Rat von Oldenburg holte sich daher in zweifelhaften Fällen vom bremischen Rate Rechtsbelehrungen, und Graf Dietrich selbst verstand sich dazu, als er einen Streit zwischen Rat und Gemeinde über verschiedene Punkte des oldenburgischen Stadtrechtes zu entscheiden hatte.<sup>73)</sup> Es ist vorgekommen, daß ein Bürger von Oldenburg, der vom Stadtgerichte verurteilt war und vom Grafen selbst kein Recht zu erwarten hatte, von dem kaiserlichen Hofrichter, an den er sich gewendet hatte, dem Rechtsschutze des Rates von Bremen überwiesen wurde. Der Graf von Oldenburg aber nahm die peinliche Gerichtsbarkeit als sein ausschließliches Vorrecht in Anspruch und bestritt dem bremischen Rate das Recht der Oberentscheidung in Straffachen. Damit verwies er ihn auf polizeiliche und bürgerliche Sachen. Denn dem Rate von Oldenburg kamen nur polizeiliche Befugnisse zu, und er hatte eine nicht unerhebliche Polizeigerichtsbarkeit in geringeren Straffachen.<sup>74)</sup> Nach einer viel späteren Angabe der dänischen Regierung im Jahre 1680<sup>75)</sup> hatte der Magistrat von Oldenburg nur ein Strafrecht „in esliche 1000 garsteine“ (d. h. fertigen Ziegelsteinen). Alle schwereren Straffachen gehörten vor das gräfliche Vogtsgericht, und eine Berufung von der Entscheidung dieses Gerichtes konnte im fünfzehnten Jahrhundert nur an den Grafen und weiterhin an das kaiserliche Hofgericht erfolgen, dessen Ansehen freilich sehr gering war.

Oldenburg. — <sup>68)</sup> Vgl. Kohl, D., Das älteste Oldenburger Stadtbuch, Jahrb. XIV.

— <sup>69)</sup> Kohl, D., Forschungen, Jahrb. X, S. 108. — <sup>70)</sup> Rähler, D., Jahrb. III,

S. 95. — <sup>71)</sup> Kohl, D., Ein oldenburgischer Rechtsfall vor dem Bremer Rate 1447,

Weserzeitung 1902, Oktober 19. u. 22. — <sup>72)</sup> Brunner, S., Grundzüge der deutschen

Rechtsgeschichte, S. 90. — <sup>73)</sup> Kohl, D., Ein oldenburgischer Rechtsfall vor dem

Bremer Rate 1447, Weserzeitung 1902, Oktober 19. und 22. — <sup>74)</sup> Kohl, D.,

Forschungen usw., Jahrb. X, S. 108. — <sup>75)</sup> Aa. Stadtarchiv Oldenburg 124 c



Mit der Gerichtshoheit der Grafen hängt aufs engste die Polizeihohheit zusammen, deren Ausübung sie in den Städten den Ratmännern überlassen hatten. Im Lande wurde sie durch die Bögte gehandhabt. Das Recht und die Pflicht des Grafen, seine Untertanen zu schützen und zu verteidigen, war ein Ausfluß der Vogteigewalt. Alle Straßen zu Wasser und zu Lande und alle Wege, die der Kaufmann wanderte, schützte er, und man nannte die Rechtssicherheit, welche er Untertanen und Fremden gewährte, das Geleite. Verbrechern wurde durch gerichtliches Erkenntnis das Geleite zugesprochen, wenn sie ihre Tat auf dem Rechtswege gesühnt hatten. Die Juden standen unter besonderem Schutze des Grafen, Handelsverträge schloß der Graf ab, er übernahm die Sorge für den Marktfrieden und stellte fremden Kaufleuten Geleitbriefe aus. Ströme, Brücken, Schiffahrt standen unter seinem Schutze.

Der Graf übte auch das Schutrecht über die Kirchen seines Landes aus. Dabei ist es selbstverständlich, daß er auf die Besetzung der Pfarr- und Vikarstellen in den Kirchen nur so weit Einfluß hatte, als ihm dies nach Lehnrecht zustand. Vor der Reformation lagen die kirchlichen Verhältnisse folgendermaßen: Die Grafen besaßen als geistliche Lehn<sup>76)</sup> die Kirche zu Aurich und die Besetzung der beiden Pfarrstellen und einer Vikarie daselbst, ein Kirchenlehn zu Esens, eine Vikarie in der Kirche zu Elsfleth, die Kirchen zu Hatten, zu Lastrup und Lindern im Amte Cloppenburg, eine Vikarie zu Edewecht und alle Kirchenlehn in der Stadt Oldenburg; der Küster zu Rastede war für ein Lehn zur jährlichen Gedenkfeier für zwei Grafen verpflichtet. Im übrigen aber konnte der Landesherr in das feste Gefüge der bremischen und für Westerbürg-Wardenburg<sup>77)</sup> der osnabrückischen Kirche nicht eindringen. Der Abt von Rastede und die Dekane der Kollegiatstifter in Oldenburg und Delmenhorst hatten nach ihrer Wahl die Bestätigung des Erzbischofs von Bremen einzuholen und ihm den Eid der Treue zu leisten. Der Abt von Rastede mußte schwören, daß er Güter des Klosters nicht abwendig machen und nur an solche Vasallen verleihen wolle, die dem Erzbischof genehm seien. Dieser setzte die Zahl der Mönche fest und hatte das Recht, darüber hinaus jede Aufnahme zu genehmigen, damit das Kloster nicht verarmte.<sup>78)</sup> Die Landpfarren wurden vom Dompropst von Bremen, vom sogenannten Weißamt (Album officium oder Obedientia Palerna), vom Propst von S. Willehadi und vom Archidiacon von Rüstingen bezirksweise besetzt. In Stuhr hatte die Ansgariikirche in Bremen, in Wardenburg-Wester-

(1693) 1680, Januar 30. — <sup>76)</sup> Lagerbuch, S. 487 (Ehrentraut, Fries. Arch. I). — <sup>77)</sup> Hayen, W., Die Wallfahrtskapelle Unserer lieben Frau zur Wardenburg, Jahrb. V, S. 63. — <sup>78)</sup> Rhode, Joh., Registr. bon. et iur. eccl. Brem. Excerpta. Mscr. Oldenb. gen. Chroniken und Darstellungen, S. 97, 98, 241, 243, 244, 249. —



burg das Archidiaconat des Propstes von Quakenbrück, in Hasbergen und Delmenhorst zur Zeit ihrer Trennung der Archidiaconus von Hadeln<sup>79)</sup> (nicht der Propst von Willehadi<sup>80)</sup> das Recht der Einsetzung. Das Vorschlagsrecht lag zum Teil in anderer Hand. Sendgerichte wurden zweimal jährlich zur Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit an den Synodalsitzen zu Berne, Elsfleth, Ganderkesee, Hammelwarden, Hasbergen, Oldenburg, Westerstede, Wiefelstede und Zwischenahn gehalten. Der Graf und sein Hof gehörten vor die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs. Dieses Vorrecht wurde 1450 zu Graf Gerds Zeit festgestellt, als es zwischen ihm und dem Propst von St. Willehadi zu Mißhelligkeiten gekommen war: Dem Grafen blieb sein Vorrecht, aber auf seine wirksame Unterstützung hatte der Propst bei der freien und ungehinderten Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf den Synoden zu rechnen.<sup>81)</sup> Die Reformation wurde in der Weise durchgeführt, daß die Kirchen eingezogen und zu Lehnkirchen gemacht wurden; der Graf belehnte fortan die Pfarrer mit ihren Stellen.

Die Klöster zu Blankenburg, Hude und Rastede wurden in solcher Abhängigkeit gehalten, daß sie über die Territorialgewalt nicht hinauswachsen konnten und durch die Reformation der Herrschaft anheimfielen. Vom Kloster Hude läßt sich nachweisen, daß die Mönche um 1440 nur zu einer geringen Abgabe verpflichtet waren:<sup>82)</sup> sie mußten dem Jäger der Grafen vier Ellen grobes Gewand, wie es in Hude gemacht wurde, geben und auf ihrem Gute zu Dalsper, dem Mönnichhof, wo auch das Sogericht gehalten wurde, zwei gräfliche Jägerknechte „mit Hund und mit Winden“ sechs Wochen lang vor Ostern unterhalten. Über die Köpfe der Grafen von Bruchhausen hinweg, denen 1331 die Vogtei über Rastede zustand, sah sich Erzbischof Burchard von Bremen veranlaßt, das Kloster gegen zwei Einwohner von Scheps zu schützen, die Güter an sich gerissen hatten und nicht wieder herausgeben wollten. Er forderte die Pfarrer im Ammerlande auf, in Kirchen und Kapellen die Räuber öffentlich zu ermahnen, daß sie in Monatsfrist das Kloster befriedigten; fügten sie sich nicht, so sollten sie unter Glockenschlag, Anzünden und Auslöschen der Kerzen mit dem Kirchenbann belegt, die Pfarrgemeinden aber, wo die Räuber wohnten, als dem Interdikt verfallen öffentlich ausgerufen werden. Die Vogtei ging dann auf die Grafen von Oldenburg über, aber dies brachte dem Abt und den Patres wenig Freude. Die Schulden des Klosters wuchsen von 320 Mark Silber im Jahre 1317 auf 806 Mark zur Zeit des Abtes

79) Reimers, S., Jahrb. XVI, 49. — 80) Wie Meinardus, Jahrb. I, 124, Note 2, annimmt. — 81) Wolters, Meibom II, S. 114. — 82) Lagerbuch, S. 439. —



Helmerich (1347—1364),<sup>83)</sup> unter dem das Kloster durch die Bedrückungen der Drostzen und Vögte der Grafen von Oldenburg verarmte. Dazu kamen noch die Abgaben an Bremen, wenn ein neuer Abt sein Amt antrat; so zahlte Oltmann um 1364 an den Erzbischof für die Investitur 32 Mark Silber und an das Domkapitel zum Weinkauf (pro vino) 30 Mark, zusammen etwa 1860 Mark in unserem Gelde, ohne Berücksichtigung der Veränderung seiner Kaufkraft. Als einmal das Interdikt über das Land zur Zeit Konrads II. verhängt war, mußte derselbe Abt eine Beisteuer geben. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts besserten sich die Beziehungen des Klosters zu den Grafen, nachdem ihr Besteuerungsrecht durchgesetzt war; Graf Moriz, der 1420 starb und mitten im Gotteshaufe beigesetzt wurde, war ein Freund des Klosters. Aber zur Zeit des Abtes Reiner (1401—1437) und seines Nachfolgers Johannes Fabri befand es sich im tiefsten sittlichen Verfall.<sup>84)</sup> Dem Grafen Gerd mußte der Abt Johann von Gröpelingen, der eine rege Bautätigkeit entfaltete, zum Regierungsantritte 100 rheinische Gulden als „geselliges Willkommgeschenk“ überreichen, eine Summe, die also zu den jährlichen Abgaben des Klosters an die Grafen hinzukam; dennoch preßte wenige Jahre darauf Graf Gerds Drost, Ilias Unverzagt, von den Klostermeiern abermals 100 Goldgulden heraus. Dabei blieben unliebsame Besuche der Grafen Gerd und Moriz nicht aus. Als die Zwietracht der beiden in hellen Flammen ausbrach und alle Bewohner der Herrschaft in Stadt und Land in größter Furcht schwebten, kam Graf Gerd 1463 nach Rastede, besetzte das Kloster, zog einen Wall herum und legte Befestigungen an; seine Leute banden ihre Pferde im Kloster an.<sup>85)</sup> Diese Festungsanlagen wurden aber im August 1476 von den Münsterischen, Bremern und Friesen, die „wie hungrige Hunde viele Frechheiten verübten“, wieder niedergelegt. In die inneren Verhältnisse suchte Graf Gerd, vermutlich nicht ohne selbstsüchtige Absichten, wiederholt einzugreifen. Er erschien einmal im Kloster, um die Mönche zu veranlassen, ihren Sonderbesitz aufzugeben und in die Hände des Abtes zu legen. Er erreichte aber nichts. Nachdem er zwei Jahre später dasselbe vergeblich versucht hatte, kam er am 6. März 1471 mit den Abten von St. Pauli und Hude und einem Gefolge in das Kloster. Ansittlichkeit und Aberglauben beherrschten die Mönche. Der Graf suchte daher in ihren Lebenswandel bessernd einzugreifen und wünschte, daß sie den Wirtshausbesuch aufgäben und die Gütergemeinschaft herstellten. Die Verhandlungen zogen sich aber in die Länge; und obgleich

<sup>83)</sup> Wolters, Chron. Rast. Meibom II, S. 107 zu verbinden mit Doc. Kloster Hude 1364 Oktober 30., wo Abt Oltmann schon regierte. — <sup>84)</sup> Wolters bei Meibom II, S. 112. Vgl. Ocken, S., G.-Qu. usw., S. 57 — <sup>85)</sup> Schiphower bei Meibom II,



er bis zum 23. Mai im Kloster blieb, setzten ihm doch die Mönche so hartnäckigen Widerstand entgegen, daß er unverrichteter Sache wieder abziehen mußte. Rastede war ein Territorialkloster und mußte den Grafen in der Reformation zufallen. Ob die Untertanen des Klosters auch zur Landfolge im Kriege verpflichtet waren, läßt sich nicht feststellen. In den Stedingerkämpfen war es, allerdings auch im Interesse des Erzbischofs von Bremen, geschehen; und wenn Graf Gerd Schanzen um das Kloster aufwarf, so wird er auch wohl die Meier wie andere Kirchspielleute zur Landfolge herangezogen haben.

In den Kirchspielen Westerstede und Zwischenahn erhob der Graf von den freien Eigentümern und Meiern eine Kopfsteuer, das sogenannte Opfergeld, welches ursprünglich als Kirchenbaugeld erscheint.<sup>86)</sup> Leibeigene Meier scheinen davon befreit gewesen zu sein. Zu Wiefelstede bekam der Graf nur  $\frac{2}{9}$  des Opfergeldes,  $\frac{2}{9}$  fielen an den Pfarrer, der Rest an die Kirchengesworenen zum Bau. Der Nachweis dafür, daß der Graf auch in anderen Kirchspielen das Opfergeld gehabt habe, läßt sich nicht erbringen. Das Kollegiatstift bei der Lambertikirche von Oldenburg wurde 1374 von Graf Konrad II. gegründet. Neun Geistliche bildeten das Kollegium, welches unter der Leitung eines Dekans stand und Güter in der Nachbarschaft erwarb. Am 21. September 1377 erfolgte die erzbischöfliche Bestätigung,<sup>87)</sup> und dem Kollegium wurden die Lambertikirche und die beiden Kapellen St. Nikolai und Zum Heiligengeist nebst zehn Vikarien überwiesen. Der jeweilige Propst von St. Willehadi in Bremen war auch der Propst des Oldenburger Kollegiatstiftes und empfing von den Stiftsgeistlichen jährlich fünf Mark Silber. Das Stift hatte nur pfarramtliche, gottesdienstliche Verpflichtungen. Es gab mindestens zwölf Altäre mit ihren Stiftungen, ein Altar des heiligen Lambertus wird nicht erwähnt.<sup>88)</sup> Die Zahl der Altäre stieg später auf 20, so daß die Außenseiten der Kirche zu Hilfe genommen werden mußten.<sup>89)</sup> Der Kaland hatte auch in Oldenburg, wo 1367 die Grafen der Brüderschaft Renten vermachten, das Ziel, seine Mitglieder, die dem geistlichen und weltlichen Stande angehörten, durch Zusammenkünfte zu einem sittlichen Leben zu erziehen und das Seelenheil verstorbener Genossen zu fördern; 1402 werden auch Kaland-schwester in Oldenburg erwähnt.<sup>90)</sup> Mit einem Altar der heiligen Anna in der Nikolai Kapelle stand die St. Annenbrüderschaft in Verbindung, die in der kleinen Kirche ihre Morgensprachen abhielt.<sup>91)</sup>

S. 180. — <sup>86)</sup> Kähler, D., Jahrb. III, S. 94. — <sup>87)</sup> Brem. UB. III, Nr. 515. —

<sup>88)</sup> Gemeindebeschreibung, S. 540. — <sup>89)</sup> Strackerjan, L., Die Kirchen der Stadt Oldenburg. — <sup>90)</sup> Sello, G., in der Zeitschrift des Harzvereins 23, S. 100, Note 1. — <sup>91)</sup> Strackerjan, L., Die Kirchen der Stadt Oldenburg.



Die Einteilung der Bevölkerung in Kirchspiele lag der ganzen Staatsverwaltung zugrunde. Kirchspielsweise wurde auch das Bauernvolk zum Schutze gegen Überschwemmungen und Kriegsgefahr aufgeboten. Denn zum Deichbau und Heerbann hatte der Graf unzweifelhaft das Recht auf die Landfolge. Kraft des Rechtes der Kriegshoheit ließ der Graf Sturm läuten, wenn der Feind in das Land einbrach. Weil die Leute von Rastede und Wiefelstede in der Regel selbst zum Kriegsdienst antraten, wurde eine ständige Steuer zur Anwerbung von Landsknechten, „versuchten Kerlen“, das sogenannte Knechtegeld, nicht erhoben,<sup>92)</sup> wie es doch in den friesischen Dörfern Ebel, Wiefede, Marx, Horsten und Zetel am Ende der Regierung Graf Dietrichs regelmäßig geschah. Landsknechte wurden immer nur ausnahmsweise eingestellt, und dann wurde natürlich auch der Kammerzins oder das Knechtegeld erhoben. Ein stehendes Heer gab es nicht. Die Burgen und Befestigungen waren besetzt, das war alles. Zum Festungsbau, der sogenannten Burgfeste, und zum Heerbann wurden auch die Bürger der freien Städte Oldenburg und Delmenhorst herangezogen, in den Freibriefen hatten sich die Grafen dieses landeshoheitliche Recht ausdrücklich gewahrt; von Knechtegeld ist bei ihnen niemals die Rede. Neben dem Landesaufgebote der gemeinen Leute zu Fuß bestand der Dienst des Lehnsadels, der auf den roßdienstpflchtigen Gütern saß und in den zahlreichen Fehden herangezogen wurde. Die Ritter und Knappen, die Lehn von den Grafen trugen, taten dafür den Roßdienst, führten zu Roß das Fußvolk des Landesaufgebotes und zahlten keine Abgaben. Auch ihre Meier waren von öffentlichen Lasten und Diensten frei; dies galt indessen nicht von Bauern, die zu adlig freiem Gute hinzu erworben wurden; sie wurden nur durch einen Gnadenakt des Grafen frei. Klostergut und Adelsgut erfuhren also eine ungleiche Behandlung. Das Recht, in dem Staatsgebiete Burgen zu bauen, gehörte dem Landesherrn, und schon im dreizehnten Jahrhundert wiesen die Grafen ein solches Unterfangen Rotberts von Westerholte scharf zurück. Im Freibrief der Stadt Oldenburg sicherte sich Graf Konrad I. die Hilfe der Bürger für den Fall, daß sich Lehnsleute anmaßten, das gräfliche Hoheitsgebiet durch Burgenbau zu schädigen. Er duldete es natürlich auch nicht, daß seine Untertanen Bündnisse mit benachbarten Dynasten abschlossen.

Aus dem Wesen der Landeshoheit ergab sich unmittelbar das Recht auf die Besteuerung als ein öffentliches, zur Ermöglichung des Staatszweckes ausgeübtes Recht. Dabei wußten sich unsere Grafen dem Reichsaufgebot im Mittelalter zu entziehen. Sie scheinen nicht wohl-

<sup>92)</sup> Alt-Ammeresch Recht und Gewohnheit der Kirchspiele Rastede und Wiefelstede,



habend gewesen zu sein. Denn oft fehlte es bei wichtigen Gelegenheiten an Geld, wenn man es am nötigsten brauchte.

Die wichtigste Steuerquelle der Landesherren im Mittelalter war der Schatz, der unter dem Namen Grafenschatz, Königszins, Ruhrschatz, Vogtsbede, Vogtei, Bede, exactio, petitio, precaria in den Quellen vorkommt. Der Schatz war eine öffentlich-rechtliche, keine grundherrschaftliche, privatrechtliche Abgabe, eine jahraus, jahrein sich wiederholende ordentliche Steuer, die unter verschiedenen Titeln in der Regel im Mai und im Herbst von den Vögten erhoben wurde. Sie ging aus der öffentlichen Gerichtsgewalt hervor und beruhte auf der Handhabung des Rechtsschutzes und der alten Grafschaftsrechte. Es war eine Steuer, die aus der Stellung der Dynastengeschlechter als Schirmvögte der Stifter entsprungen zu sein scheint.<sup>93)</sup> Solche Vogtherren führten die Prozesse der Kirchen, vertraten sie vor Gericht, beteiligten sich an der Veräußerung der Güter, der Wahl der Äbte, schützten die geistlichen Anstalten vor Raub und unverschuldeten Schatzungen, hielten über die Untertanen der Klöster Gerichtstage, deren Zahl beschränkt war oder vom Willen des Abtes abhing. So übten sie eine wichtige öffentlich-rechtliche Befugnis auf dem Gebiete der Stifter aus. Dafür erhielten sie in der Regel gesicherte Einnahmen und Leistungen der Klosterinsassen und Meier. Aber damit waren sie in der Regel nicht zufrieden. Gerade die Schatzung, vor der sie das Stift behüten sollten, war ihr Ziel. Anfangs trat sie als eine gutwillig eingeräumte Bede auf; wiederholte sie sich, so wurde leicht ein Gewohnheitsrecht daraus, das bald mit Gewalt durchgesetzt wurde. Daher rührte das warnende Sprichwort: „Erst ene bede, denn ene sede, denn ene plicht. Bole Hefkes deit et nicht!“ Ganz ähnlich hat man sich nun die Entwicklung im Gebiete der Grafen von Oldenburg, des Niederstifts Münster und der Herrschaft Jever zu denken. Auch der Bischof von Münster hat Grundsteuern bezogen. Hier wie in Oldenburg wurde der Schatz erhoben, der im Bistum Münster schon für 1184 als „schot“ nachgewiesen ist und im Niederstift als Herbst- und Maischatz, Herbst- und Mairinder auftritt. Geistliche Grundherren wie die Äbte von Rastede führten unter ihren Einnahmequellen den Schatz nicht auf, er hatte also nicht den grundherrschaftlichen Charakter. Die Ubligen waren für ihren Hausbesitz, wie die Bürger von Oldenburg und Delmenhorst, von Vogtsbede und Schatz befreit. Diese ständige, auf den Hausstellen

Corp. Const. Oldenb. III, S. 120, § 8. — <sup>93)</sup> Mezen, J., Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstentum Münster, Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Altth., Bd. 53. — Ritter, M., Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im sechzehnten Jahrhundert, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XX, 1884,



und Höfen als Reallast ruhende, niemals als Rente bezeichnete Besteuerung war eine Abgabe, die dem Gerichts- und Landesherrn zustand. Auch im Oldenburgischen war dieses wichtige Schatzungsrecht durch Befreiung einzelner Höfe beeinträchtigt, indem der Graf die Steuer den Grundherren oder Eigentümern umsonst oder für eine Abfindungssumme erließ oder verpfändete. Gericht und Schatz waren eng miteinander verbunden. Nach einer glaubwürdigen Aufzeichnung begann Graf Gerd 1466 nach seiner Rückkehr von Holstein die Meier der Edelleute und Klöster in seiner Herrschaft zu schätzen, obgleich sie Einspruch erhoben; und er ließ durch Iliß Unverzagt ein Schatzregister anlegen und alle Reichen und Armen gegen den Willen der Edelleute und Klöster eintragen.<sup>94)</sup> So setzte bei uns die regelmäßige Besteuerung der Junker- und Papenmeier nach den Grundsätzen der Schätzung der übrigen Untertanen ein, und auf diese Weise ist, wie 1614 die Ritterschaft klagte, ihr Stand im Oldenburgischen allmählich „in einen despektierlichen Abgang“ geraten. Schatz und Beden treten in den Urkunden nebeneinander auf; schenkte der Graf der Kirche ein Gut, so machte er es wohl frei von jeder Leistung der Schätzungen und der Beden;<sup>95)</sup> denn gerade dies war sein Recht, wovon er als Landesherr befreien konnte. Da aber die Sätze der Schätzungen, der grundherrschaftlichen Geld- und Naturalienabgaben im fünfzehnten Jahrhundert nicht gesteigert zu werden pflegten, so sah sich die gräfliche Verwaltung bei der Erweiterung ihrer Ziele oder zum Zwecke der Schuldentilgung veranlaßt, außerordentliche Beden auszuschreiben, die neben der gebräuchlichen Schätzung nicht zur Regel wurden. Als Graf Nikolaus die verschuldete Herrschaft Delmenhorst 1436 zum Stammlande zurückbrachte, schrieb Graf Dietrich durch die ganze Grafschaft eine Schätzung von einem Gulden auf jeden Hof aus und verwendete den Ertrag dieser Grundsteuer zur Abzahlung der delmenhorstischen Schulden. Dieser Schatz (census) trug den Charakter einer außerordentlichen Steuer und muß als Bede im eigentlichen Sinne bezeichnet werden. Die Ritterschaft wird sich nicht geweigert haben, da das Landesinteresse es erforderte. Die gräfliche Finanzlage ließ es aber nach dem Tode des alten Grafen Nikolaus als wünschenswert erscheinen, daß 1447 die Ritterschaft gebeten wurde, den Grafen Christian, Moritz und Gerd eine gemeine Landbede über ihre Meier und Untersassen, arme und reiche, nach Mannzahl als Kopfsteuer zu bewilligen.<sup>96)</sup> Freilich konnte sie sich nicht weigern, da sie im Oldenburgischen zu wenig Bedeutung hatte, aber sie ließ sich von den jungen Grafen mit Zuziehung ihres

S. 1—32. — <sup>94)</sup> Schiphower, Chron. oldenb. archic., Meibom II, S. 182. — <sup>95)</sup> Brem. UB. II, Nr. 25. — <sup>96)</sup> von Salem I, S. 488.



Oheims, des Herzogs Adolf von Schleswig, urkundlich die Versicherung geben, daß diese Bede nur gutwillig und nicht von Rechts wegen gegeben sei und daß weder die Grafen noch ihre Erben künftig wieder einen solchen Antrag stellen würden.

So setzten sich die gräflichen Einnahmetitel ziemlich bunt zusammen. Zu dem alten Schatz, der als Pflugschatz, Ruheschatz, Grafenschatz erscheint, gesellten sich die Beden, das Knechtegeld, die Zehnten, das Notdinggeld, das Fahrgeld der Totschläger, die Pacht und der Weinkauf gräflicher Meiergüter, die Freikaufs- und Sterbegelder der Leibeigenen, die Zölle. Schließlich gerieten in den Listen manche Titel, ineinander. Höchst ergötzlich zu lesen ist jener Herzenserguß eines bedrängten Steuerbeamten der Bremer Kirche im Amte Bremervörde, der im Jahre 1500 schreibt:<sup>97)</sup> „Der Königzins zu Börde hat sich wohl höher belaufen als jest, man weiß zu Börde jest von keinem Königzins zu sagen; den haben die Bögte so lange erhoben und unterschlagen, daß er verbistert und verkommen ist. Die Haus- oder Rükenschreiber haben darauf nicht groß geachtet, daß er nicht viel einbrachte, und achten auch jest nicht darauf. So ist der Königzins in den Grafenschatz gemengt, der Grafenschatz in den Königzins, der Königzins in das Fahrgeld, das Fahrgeld in das Notdinggeld. So haben es die Bögte so lange unterschlagen, daß die Rükenschreiber ihre Zeit vergeudeten. Und sie sind in dem Eifiojanus (dies war der Verkalender mit den Namen der Heiligen zum Auswendiglernen) verbistert, daß sie nicht wissen, was Zehnter ist, was Pacht, was Notding, was Fahrgeld. Wer das wieder zurechtbringen will, der mag den zu Hilfe rufen, der alle Dinge zurechtbringen kann.“

Man darf nicht vergessen, daß neben dem Schatz für öffentliche Zwecke die Dienste bestanden, die nachweisbar auch den Freien bäuerlichen Standes auferlegt wurden. Auch im Mittelalter wird man sich die Dienste nicht geringfügig denken dürfen; gerade auf sie haben die Grafen späterer Zeiten großen Wert gelegt: Burgfeste, Deicharbeiten, Landfolge, Vorwerksdienste wurden zu ständigen Hilfsmitteln der gräflichen Verwaltung. Auch aus den ursprünglich königlichen Rechten, den Regalien, zogen die Grafen Vorteile. Von einer Verleihung an sie finden sich indessen keine Nachrichten: 1310 wird die Münze zu Oldenburg zuerst erwähnt. Im Freibrief wurde 1345 die Bestimmung getroffen, daß die Stadt die Münze, die Mühlen und den Zoll der Grafen niemals länger als auf fünf Jahre kaufen dürfte. Auf die Mühlen hatte der Landesherr ein anerkanntes Recht. Am 25. März

<sup>97)</sup> von Hodenberg, Bremer G.-Qu. 2, S. 9.  
Rütning, Oldenburgische Geschichte. I.



1381 verließ Erzbischof Albert von Bremen dem Grafen Christian von Oldenburg das Recht, im Stedingerlande eine Windmühle zu bauen und den Nutzen davon zu ziehen.<sup>98)</sup> Den Grafen blieben im Freibrief der Stadt Oldenburg die beiden Mühlen in der Hunte, zu denen später noch die Damm-Mühle kam, allein vorbehalten; die kleine Wassermühle in der Haaren gehörte als Mittelpunkt eines Meiergutes den Herren von Eversen, die sie 1375 an die Stadt verkauften.<sup>99)</sup> Im Jahre 1456 verkauften die Grafen Moriz und Gerd den Ratsleuten des heiligen Nikolaus zu Edewecht für zwei Tonnen Seringe den Wind, „de in der lucht weiet, to einer Windemolen to buwende“.<sup>100)</sup> Wurde ein Mann von einer Windmühle erschlagen, so verfiel diese dem Grafen, der dann das Recht hatte, sie zu verkaufen.<sup>101)</sup> Auch aus dem Geleitsrecht zog er Nutzen. Manche Einnahme brachte der Botenpostzug der Hansestädte, der das oldenburgische Gebiet bei Delmenhorst berührte und auf Wildeshausen zuing. Knechte der Grafen geleiteten die Kaufmannszüge, und mancher Reisende mag sich den Wagen anvertraut haben, die über Oldenburg nach Ostfriesland fuhren; denn schon im fünfzehnten Jahrhundert bestand ein Fracht- und Personenverkehr durch die Grafschaft.<sup>102)</sup> Daß die Grafen mit Falken jagten, geht daraus hervor, daß sie in Spwege und Sührden „Falkenleggen“ hatten. Ob sie aber schon das Jagdregal im vollen Umfange späterer Zeiten ausübten, dafür fehlt jede Nachricht.

Nicht unbeträchtlich werden die Einnahmen aus den Zöllen zu Oldenburg, Donnerschwee, Alpen, Godensholt und Huntebrück gewesen sein.<sup>103)</sup> An der Zollstätte zu Oldenburg war die Ausfuhr schwer belastet, die Einfuhr fast ganz freigegeben; dies ist ein Beweis für die Bedeutung der auswärtigen Produktion in bezug auf den Marktverkehr in Oldenburg. Da die Stadt an der Zollgrenze für den Viehhandel mit Bremen und dem Reiche lag, so wurde hier bei der Ausfuhr von Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen ein Zoll erhoben. Korn durfte nur mit besonderer Erlaubnis der Grafen aus dem Lande geführt werden.<sup>104)</sup> Der Zoll zu Alpen betraf den Handel mit den Friesen, und Ein- und Ausfuhr wurden hier gleichmäßiger behandelt; das Holz des Ammerlandes war dort der Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der gräflichen Zollbeamten. Auf der Godensholter Straße südlich vom Apener Handelswege gehörte der Strom bis vor die Schnappenburg, wo Soeste und Barfeiler Tief zusammenfließen, der Herrschaft, und auch hier wurde ein Durchfuhrzoll wie zu Oldenburg

<sup>98)</sup> Doc. Copie, Haus- und Zentralarchiv. — <sup>99)</sup> Kahl, D., Aus der Geschichte der Stadt Oldenburg. Gemeindeblatt 1902, S. 111, Nr. 25. — <sup>100)</sup> Kähler, D., Jahrbuch III, S. 90. — <sup>101)</sup> Ebenda, S. 96, Note 4. — <sup>102)</sup> Lagerbuch, Fries. Arch. I, S. 472. — <sup>103)</sup> Kähler, D., Jahrb. III, S. 97 ff. — <sup>104)</sup> Lagerbuch, S. 472 ff. —



und Alpen, besonders aber von Holz ein Ausfuhrzoll erhoben. Auf der Zollstätte zu Donnerschwee wurde ein Zoll von Holz und den Erzeugnissen der Töpferkolonie von Bornhorst<sup>105)</sup> verlangt. In der Herrschaft Delmenhorst wurde zu Stuhr ein Zoll erhoben.<sup>106)</sup> Daß auch die Altzise schon in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in unseren Gegenden bekannt war, geht aus der Angabe des Lagerbuches<sup>107)</sup> hervor, wonach den Grafen von Oldenburg „de sise“ zu Aurich gehörte. Von den Märkten zu Oldenburg hatten sie das Stättegeld, und Graf Dietrich erwarb auch das Standgeld in Wildeshausen.

Oldenburg gehörte zu jenen grundherrschaftlichen Grafschaften,<sup>108)</sup> die, mit einem umfangreichen Güterbesitze ausgestattet, sich der öffentlichen Hoheitsrechte bemächtigten. Dabei gelang es schon früh, den Einfluß der Ritterschaft zurückzudrängen und die Bildung von Landständen zu verhindern. Da die Grafen ihre Ritter und Städte zu außerordentlichen Bewilligungen nur selten heranzogen, so kam es nicht zur Bildung einer geschlossenen Körperschaft. Die Ansätze dazu waren auch bei uns vorhanden. So verliehen die Grafen am 29. März 1355<sup>109)</sup> „nach dem Rate ihrer Ritter, ihrer Mannschaft und der Ratmannen von Oldenburg“ der Stadt ein Vorrecht. Das Kapitel des Lambertistiftes in Oldenburg, die Äbte von Rastede und Hude, die Ritter, die Ratmannen der Städte Oldenburg und Delmenhorst und auch das Kapitel von Delmenhorst haben sich wiederholt an Verhandlungen beteiligt. Daß sich das Kapitel zu Oldenburg seiner Bedeutung bewußt war, scheint aus dem Eingange einer Urkunde von 1418 hervorzugehen. Da heißt es: „Wi her Olman von Godes gnaden dekene unde dat ganse capitulum der kerken sunte Lambertes to Oldenborch.“ Als Graf Gerd am 2. Oktober 1458 seiner Schwägerin Katharina für den Fall des Todes seines Bruders Moriz 6000 Gulden sicherstellte, wurden fünf Vertreter der oldenburgischen Burgmannschaft: „Wolter van Bollant, Rembert van Bernesfur, Meinhard Ruschere, Oiderick Sleppegrelle und Borriges van Oldenburg“ und außerdem Bürgermeister und Rat von Oldenburg als siegelnde Zeugen hinzugezogen.<sup>110)</sup> In dem Sühnevertrage vom 15. Februar 1463 regelten Graf Johann von Hoya und Bruchhausen, die Äbte Johann von Rastede und Nikolaus von Hude, das Kapitel zu Oldenburg, die Ritterschaft, Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg die Verteilung der Länder zwischen den Grafen Gerd und Moriz.<sup>111)</sup> In der Urkunde vom 14. Juni 1463,<sup>112)</sup> worin

<sup>105)</sup> Lagerbuch, S. 434, 435. — <sup>106)</sup> Ebenda, S. 477. — <sup>107)</sup> Ebenda, S. 451. —

<sup>108)</sup> Vgl. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1, S. 19. —

<sup>109)</sup> Doc. Stadtarchiv. — <sup>110)</sup> Hoyer UB. I, Nr. 498. — <sup>111)</sup> Doc. Grafsch. Oldenburg, Landesfachen. — <sup>112)</sup> Cassel, Urkundensammlung, S. 88.



Dure genannt, lebte zurückgezogen auf seinem Landgute in der Nähe der Sibetsburg und war von Kniphausen, worauf er ein Recht hatte, ausgeschlossen. Folf, ein Neffe der Benlup, wurde Häuptling von Inhausen. Im Herbst 1495 starb Iko von Kniphausen, der Vasall der Grafen Edzard und Iko von Ostfriesland; auf Grund seines Testamentes erhielt zunächst seine Mutter Benlup die Burg; und als sie 1499 starb,<sup>11)</sup> erbte ihr Neffe Folf von Inhausen auch Kniphausen und besaß nun beide Gebiete. Folf war der Ahnherr der Freiherrn von In- und Kniphausen; und in dem Anspruch Ede Wimmekens auf das von Folf besetzte Kniphausen hatte der bekannte Rechtsstreit seinen Ursprung; denn Ede im Bant, der bald nach Iko starb, vererbte seine rechtmäßigen Ansprüche auf Kniphausen auf seine Tochter Rineld, und diese übertrug am 10. März 1496 dem Häuptling Ede Wimmeken die Burg Kniphausen, die noch von Graf Edzard besetzt gehalten wurde. Es ist nun aber auch Ede Wimmeken nicht gelungen, sein Recht auf das streitige Gebiet durchzusetzen. Dies war erst dem Grafen Anton Günther von Oldenburg, seinem Rechtsnachfolger, in späterer Zeit vorbehalten. Andererseits konnte Graf Edzard von Ostfriesland dem kaiserlichen Lehnbrief auf Severland weder durch Krieg noch Verhandlungen Rechtskraft verschaffen.

In den letzten Tagen des Jahres 1496 schloß Bischof Heinrich von Münster sein tatenreiches Leben, sein Nachfolger wurde Konrad von Osnabrück, der sein bisheriges Bistum als Administrator behielt. Das Erzstift Bremen ging wieder seine eigenen Wege, und der neue Erzbischof Johannes Rhode (1497—1511) nahm die Lechterseite von Stedingen wieder zum Erzstifte. Es gelang ihm aber nicht, auch Delmenhorst zu besetzen. Münsterische Drostten blieben fortan im Lande, und das bremische Erzstift mußte seine Hoffnung auf den Beistand mächtiger Fürsten setzen, wenn es wieder in den Besitz des wichtigen Schlosses gelangen wollte. Den Übergriffen Graf Edzards suchte Ede Wimmeken von Sever dadurch zu begegnen, daß er sich 1498 mit Gräfin Heilewig von Oldenburg, der Schwester Graf Johanns, vermählte. Sie wurde die Mutter Junker Christophs und der Fräulein Anna, Maria und Dorothea. Kurz vorher hatte Graf Johann der Fürstin Anna von Anhalt-Bernburg die Hand zur Ehe gereicht.

## 2. Waddens.

Der Tod Bischof Heinrichs hatte die Hoffnung erweckt, den Grafen Otto von Oldenburg auf den erzbischöflichen Thron von Bremen zu

<sup>11)</sup> Sello, G., S. u. R., 113.